



AW: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56GP Bw BAIUDBw Infra 1 3 TOeB An: Meike.Strycek@huenxe.de
 11.09.2024 13:24
 Gesendet von: "Sebastian, Petra" <PetraSebastian@bundeswehr.org>
 Von: "GP Bw BAIUDBw Infra 1 3 TOeB" <BAIUDBwInfra13TOeB@bundeswehr.org>
 An: "Meike.Strycek@huenxe.de" <Meike.Strycek@huenxe.de>
 Gesendet von: "Sebastian, Petra" <PetraSebastian@bundeswehr.org>

Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer (anhängenden) Beteiligung zur Prüfung Ihres Vorhabens.
 Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt.

Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:

- Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format
- Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.
- Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen.

Hinweise:

Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich!
 Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.

Im Auftrag

Petra Sebastian
 Bürosachbearbeiter TÖB



BUNDESWEHR

BAIUDBw Abt Infra
 Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)
 Infra 1 3



Telefon: [+49 228 5504 4571](tel:+4922855044571)
 Bw-Netz: [90 3402 4571](tel:9034024571)
 E-Mail: BAIUDBwTOeB@bundeswehr.org
 Adresse: Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE
 Internet: <https://www.bundeswehr.de>

Von: Meike.Strycek@huenxe.de <Meike.Strycek@huenxe.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. September 2024 10:09

An: amt61@bottrop.de; anbau@fba.bund.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; GP Bw BAIUDBw Infra 1 3 TOeB <BAIUDBwInfra13TOeB@bundeswehr.org>;
 bauleitplanung@dinslaken.de; Bauleitplanung_Hamminkeln@huenxe.de; bauleitplanung@rvr.ruhr; bauleitplanung@rag.de; bauplanung@schermbeck.de;
 bauleitplanung@wesel.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; bernd.isselhofst@gmx.de; bkd.planung@lvr.de; bn@gw-energienetze.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de;
 db.immobilien.bodenordnungsverfahren@deutschebahn.com; dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com; dirkkpraevention-opferschutz.wesel@polizei.nrw.de;
 du.poststelle@blb.nrw.de; fernleitungsauskunft@evonik.com; franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de; fu-rhl-nl-kr-strassenverwaltung@autobahn.de; gdws@wsv.bund.de;
 gel-bauanfragen@bp.com; gemeindebuero@kirche-drevenack.de; hansgeorg.haupt@t-online.de; huenxe@ekir.de; info630@bistum-muenster.de; info@guv-ev.org;
 info@khwesel.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@steag.com; info@zweckverband-issel.de; karstein.issel@gmail.com; klaus.hengefeld@tum-raesfeld.de;
 kleve@lwk.nrw.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; klaus.horstmann@kreis-wesel.de; klaus.lehmann@huenxe.de; Klaus.Stratenwerth@huenxe.de;
 landeseisenbahnaufsicht-nrw@eba.bund.de; leitungsauskunft@amripon.net; leitungsauskunft-mlh@nwohvw.de; leitungsauskunft@thysseogas.com; lka@ekir.de;
 ludger.igel@strassen.nrw.de; Michael.Haesel@huenxe.de; neubauegebiete.de@vodafone.com; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de;
 plan3.bs-ge@strassen.nrw.de; planauskunft@stadtwerke-dinslaken.de; planung@hwk-duesseldorf.de; planverfahren@eglv.de; post@lvr.de; poststelle@gd.nrw.de;
 poststelle@lanuv.nrw.de; registrar-do@bra.nrw.de; rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de; sb1-esn-lkn@eba.bund.de; service@sanktnikolaus-wesel.de; service <Service-5101@fv.nrw.de>;
 sextro@niederrhein.ihk.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; fd15.student01@kreis-wesel.de; stadtplanung@voerde.de; stellungnahmen@westnetz.de;
 toeb.nw@bundesimmobilien.de; torsten.ludes@lvr.de; t_n_west_pti_13_betrieb@telekom.de; wegerecht@rmr-gmbh.de; wesel.buero-der-geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de;
 wesel@kb.rlv.de; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de; zentraleplanung.nd@vodafone.com; zr-dinslaken-wesel@bistum-muenster.de

Betreff: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hünxe führt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe durch.
 Hiermit beteilige ich Sie gemäß § 4(1) BauGB im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen finden Sie ab dem 16.09.2024 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-56-sondergebiet-windenergie-steinberge-fruehzeitigebeteiligungderoeffentlichkeit/>

Ich bitte Sie darum, mir Ihre mögliche Stellungnahme bis zum 18.10.2024 einschließlich vorzulegen oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse zu senden:

Bauleitplanung@huenxe.de

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Meike Strycek

Fachgruppe III.2 - Bauplanung



Hünxe
GEMEINDE

Gemeinde Hünxe

Dorstener Str. 24

46569 Hünxe

Tel. 02858/69-301

Fax 02858/69-222

www.huenxe.de

Meike.Strycek@huenxe.de





AW: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56Anbau An: Meike.Strycek@huenxe.de 11.09.2024 10:15

Von: "Anbau" <Anbau@fba.bund.de>
An: "Meike.Strycek@huenxe.de" <Meike.Strycek@huenxe.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetz) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephanie Kreutzmann
Bürosachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-510
E-Mail: anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>

Von: Meike.Strycek@huenxe.de <Meike.Strycek@huenxe.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. September 2024 10:09

An: amt61@bottrop.de; [Anbau <Anbau@fba.bund.de>](mailto:Anbau@fba.bund.de); ABR.Bauleitplanung@lvr.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; bauleitplanung@dinslaken.de; Bauleitplanung_Hamminkeln@huenxe.de; bauleitplanung@rvr.ruhr; bauleitplanung@rag.de; bauplanung@schermbeck.de; bauleitplanung@wesel.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; bernd.isselhofst@gmx.de; bkd.planung@lvr.de; bn@gw-energienetze.de; dan.schneiders@thw-gmbh.de; db.immobilien.bodenordnungsverfahren@deutschebahn.com; dbsimm-kl-n-baurecht@deutschebahn.com; dirkkkpraevention-opferschutz.wesel@polizei.nrw.de; du.poststelle@blb.nrw.de; fernleitungsauskunft@evonik.com; franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de; fu-rhl-nl-kr-strassenverwaltung@autobahn.de; [GDWS, Poststelle <gdws@wsv.bund.de>](mailto:GDWS.Poststelle<gdws@wsv.bund.de>); gel-bauanfragen@bp.com; gemeindebuero@kirche-drevenack.de; hansgeorg.haupt@t-online.de; huenxe@ekir.de; info630@bistum-muenster.de; info@guv-ev.org; info@khwesel.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@steag.com; info@zweckverband-issel.de; karstein.issel@gmail.com; klaus.hengefeld@tum-raesfeld.de; kleve@lwk.nrw.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; klaus.horstmann@kreis-wesel.de; klaus.lehmann@huenxe.de; Klaus.Stratenwerth@huenxe.de; landeseisenbahnaufsicht-nrw@eba.bund.de; leitungsauskunft@amripon.net; leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de; leitungsauskunft@thyssengas.com; lka@ekir.de; ludger.igel@strassen.nrw.de; Michael.Haesel@huenxe.de; neubaugebiete.de@vodafone.com; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; plan3-bs-ge@strassen.nrw.de; planauskunft@stadtwerke-dinslaken.de; planung@hwk-duesseldorf.de; planverfahren@eglv.de; post@lvr.de; poststelle@gd.nrw.de; poststelle@lanuv.nrw.de; registrator-do@bra.nrw.de; rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de; sb1-esn-lkn@eba.bund.de; service@sanktnikolaus-wesel.de; service <Service-5101@fv.nrw.de>; sextro@niederrhein.ihk.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; fd15.student01@kreis-wesel.de; stadtplanung@voerde.de; stellungnahmen@westnetz.de; toeb.nw@bundesimmobilien.de; torsten.ludes@lvr.de; t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de; wegerecht@rmr-gmbh.de; wesel.buero-der-geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de; wesel@kb.rlv.de; wsa-westdeutsche-kanale@wsv.bund.de; wesl.westdeutsche-kanale@wsv.bund.de; zentraleplanung.nd@vodafone.com; zr-dinslaken-wesel@bistum-muenster.de

Betreff: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hünxe führt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeine Hünxe durch.
Hiermit beteilige ich Sie gemäß § 4(1) BauGB im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen finden Sie ab dem 16.09.2024 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-56-sondergebiet-windenergie-steinberge-fruehzeitigebeteiligungderoeffentlichkeit/>

Ich bitte Sie darum, mir Ihre mögliche Stellungnahme bis zum 18.10.2024 einschließlich vorzulegen oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse zu senden:

bauleitplanung@huenxe.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meike Strycek
Fachgruppe III.2 - Bauplanung



Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe
Tel. 02858/69-301
Fax 02858/69-222
www.huenxe.de
Meike.Strycek@huenxe.de





WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Gemeinde Hünxe
Fachgruppe III.2 - Bauplanung
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen
61.20.10-56

Mein Zeichen
3800W13-213.02/0001/0200-001

Datum
11. September 2024

Susanne Herzberg
Telefon +49 228 7090-5340
Telefax +49 228 7090-9013

Zentrale +49 228 7090-9003
Telefax +49 228 7090-9013
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

**56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.09.2024 und die Gelegenheit zur
Abgabe einer Stellungnahme.

Für Ihre Bauleitplanungen, wie die o.g. Flächennutzungsplanänderung, ist
das bereits von Ihnen beteiligte

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle
Emmericher Straße 201, 47138 Duisburg-Meiderich
[wsa-westdeutsche-kanale@wsv.bund.de]

zuständig.

Die Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des
Bundes (WSV) erhalten Sie daher vom WSA Westdeutsche Kanäle.

Beteiligen Sie für das o.g. und Ihre weiteren Verfahren bitte unbedingt das
WSA Westdeutsche Kanäle in Duisburg-Meiderich und streichen Sie bitte
verbindlich die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
[gdws@wsv.bund.de] aus Ihrer Beteiligtenliste.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der
Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt
der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in
Textform übermittelt werden.

Bankverbindung
Bundeskasse
Dienstort Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Seite 1 von 1



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Gemeinde Hünxe
Der Bürgermeister
Fachgruppe III.1 - Bauen und Planen
Postfach 11 63
46563 Hünxe

Auskunft erteilt:
Frau Wittenberg
Direktwahl 02361/305-3281
Mail
fachbereich22@lanuv.nrw.de

Geschäftszeichen
LA22 – 2024-0014672
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 11.09.2024
Ihr Geschäftszeichen:
61.20.10-56

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Datum: 12.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Regelbeteiligung des LANUV nicht erforderlich.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg
entlang der Blitzkuhlenstraße bis
zur Leibnizstraße

Das betrifft auch Verfahren bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).

In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Naturschutzbehörden der Kreise / kreisfreien Städte und Bezirksregierungen wahrgenommen.

Entsprechend wird gebeten, den Verteiler für Bauleitplanverfahren an diesen Sachstand anzupassen.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
USt-IdNr: DE 126 352 455



Bei besonderen Problemstellungen, wie z. B. bei einer Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten, kann das LANUV als Fachdienststelle i. d. R. von den o. g. Behörden als auch von Städten und Gemeinden jederzeit beteiligt werden.

Allgemeine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die einzelnen planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV vom 05.02.2013 (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>) zu entnehmen.

Bei konkreten, fachlich schwierigen, immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen wird gebeten, das Vorgehen am Beteiligungserlass des MKULNV Az.: V-1/V-2 vom 18. Oktober 2013 „Hinweise zur Beteiligung des LANUV in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wittenberg)



Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Gemeinde Hünxe
Frau Strycek
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

Ansprechpartner/-in:
Martina Crämer
Telefon: +49 (0)208 999 55-522
leitungsauskunft@nwowhv.de

Datum: 16.09.2024

NWO Mineralölfernleitung

56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

Ihr Zeichen: Meike Strycek

NWO – Vorgangsnummer: AD-2024-3930

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.

Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.

Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig!



NWO nutzt für die Bearbeitung von Leitungsauskünften das BIL-Portal

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Daher bitten wir zukünftige Anfragen dort direkt einzustellen.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.



Gemeinde Hünxe - 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56 - RMR Aktenzeichen: 24000228
 An: Bauleitplanung@huenxe.de 16.09.2024 08:51
 Von: "Thomas Göttinger" <Thomas.Goettinger@rmr-gmbh.de>
 An: "Bauleitplanung@huenxe.de" <Bauleitplanung@huenxe.de>

1 Attachment



Anschreiben an TÖB.pdf

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, D-28195 Bremen

RMR Aktenzeichen: 24000228

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung IW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten



Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. *
 Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
 Telefon: +49 2236 8913 444
 E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de
 Homepage: www.rmr-gmbh.de
 Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de
 Notfallrufnummer (24h) +49 2236 4300 0

* Amtsgericht Köln, HRB 2918; Geschäftsführer: Dr. Stefan Sommer, Andreas Haskamp

Es geht sicher oder es geht nicht!

Von: Meike.Strycek@huenxe.de <Meike.Strycek@huenxe.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. September 2024 10:09

An: amt61@bottrop.de; anbau@fba.bund.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; bauleitplanung@dinslaken.de; Bauleitplanung_Hamminkeln@huenxe.de; bauleitplanung@rvr.ruhr; bauleitplanung@rag.de; bauplanung@schermbeck.de; bauleitplanung@wesel.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; bernd.isselhofst@gmx.de; bkd.planung@lvr.de; bn@gw-energienetze.de; dan.schneiders@thvw-gmbh.de; db.immobilien.bodenordnungsverfahren@deutschebahn.com; dbsimm-kl-n-baurecht@deutschebahn.com; dirkkkpraevention-opferschutz.wesel@polizei.nrw.de; du.poststelle@blb.nrw.de; Evonik Infracor Fernleitungsauskunft <fernleitungsauskunft@evonik.com>; franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de; fu-rh-nl-kr-strassenverwaltung@autobahn.de; gdws@wsv.bund.de; gel-bauanfragen@bp.com; gemeindebuero@kirche-drevenack.de; hansgeorg.haupt@t-online.de; huenxe@ekir.de; info630@bistum-muenster.de; info@guv-ev.org; info@khwesel.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@steag.com; info@zweckverband-issel.de; karstein.issel@gmail.com; klaus.hengefeld@tum-raesfeld.de; kleve@lwk.nrw.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; klaus.horstmann@kreis-wesel.de; klaus.lehmann@huenxe.de; Klaus.Stratenwerth@huenxe.de; landeseisenbahnaufsicht-nrw@eba.bund.de; leitungsauskunft@amrion.net; Leitungsauskunft NWO Mülheim <leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de>; Leitungsauskunft Thyssengas <leitungsauskunft@thyssengas.com>; lka@ekir.de; ludger.igel@strassen.nrw.de; Michael.Haesel@huenxe.de; neubaugebiete.de@vodafone.com; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; plan3.bs-ge@strassen.nrw.de; planauskunft@stadtwerke-dinslaken.de; planung@hwk-duesseldorf.de; planverfahren@eglv.de; post@lvr.de; poststelle@gd.nrw.de; poststelle@lanuv.nrw.de; registratur-do@bra.nrw.de; rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de; sb1-esn-lkn@eba.bund.de; service@sanktnikolaus-wesel.de; service <Service-5101@fv.nrw.de>; sextro@niederrhein.ihk.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; fd15.student01@kreis-wesel.de; stadtplanung@voerde.de; Siebers Dirk <stellungnahmen@westnetz.de>; toeb.nw@bundesimmobilien.de; torsten.ludes@lvr.de; t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de; Wegerecht <wegerecht@rmr-gmbh.de>; wesel.buero-der-geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de; Korte Gerit <wesel@kb.rlv.de>; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de; zentraleplanung.nd@vodafone.com; zr-dinslaken-wesel@bistum-muenster.de
Betreff: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

WARNUNG: diese Mail wurde von extern zugestellt. Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hünxe führt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeine Hünxe durch.
 Hiermit beteilige ich Sie gemä ß § 4(1) BauGB im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen finden Sie ab dem 16.09.2024 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-56-sondergebiet-windenergie-steinberge-fruehzeitigebeteiligungderoeffentlichkeit/>

Ich bitte Sie darum, mir Ihre mögliche Stellungnahme bis zum 18.10.2024 einschließlich vorzulegen oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse zu senden:

Bauleitplanung@huenxe.de

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Meike Strycek
Fachgruppe III.2 - Bauplanung



Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe
Tel. 02858/69-301
Fax 02858/69-222
www.huenxe.de
Meike.Strycek@huenxe.de



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Gemeinde Hünxe
Bauen und Planen
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

Asset-Management

Ihr Zeichen	Meike Strycek
Ihre Nachricht	12.09.2024
Unsere Zeichen	A-BB/4201/Bn/200.839
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-14188
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Dortmund, 17. September 2024

Seite 1 von 3

56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe, Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Mep-pen, Bl. 4201 (Maste 8 bis 13)

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Christoph Müller
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nordöstlich und in einem Abstand von ca. 80 m zur Leitungsachse und somit außerhalb des Schutzstreifens unserer Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Gemäß der uns vorliegenden Erläuterung unter Punkt 4 auf Seite 5 wurde zur Charakterisierung von Windenergieanlagen eine Nabenhöhe von 130 bis 160 m, ein Rotordurchmesser von 140 bis 175 m und eine Gesamthöhe von ca. 200 bis 260 m zugrunde gelegt.

Zu den v. g. Angaben im Zuge der weiteren Planung von Windenergieanlagenstandorten und den einzuhaltenden Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.


Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadensersatzansprüche vor.


Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG) und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH


Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2024.09.18
07:50:13 +02'00'


Digital
unterschrieben
von Angelina
Bennor
Datum:
2024.09.18
07:41:09 +02'00'

Anlagen

Verteiler:
Bl. 4201



110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Wesel - Pkt. Meppen Bl.4201

Abschnitt: Pkt. Lackhausen - Pkt. Bredenwinkel

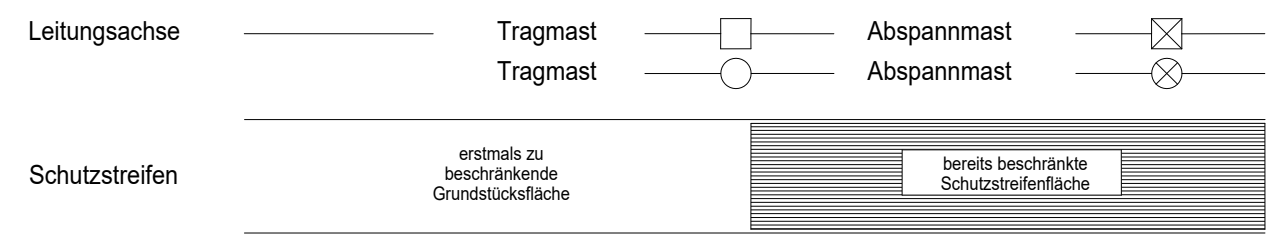
Lageplan

1:2000

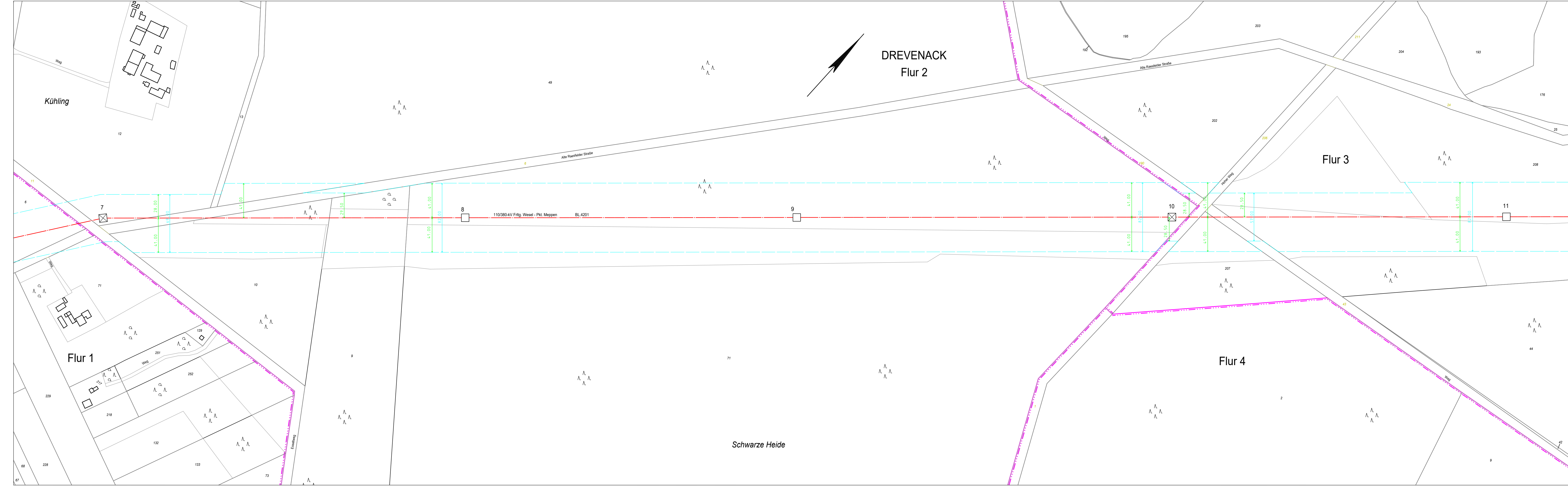
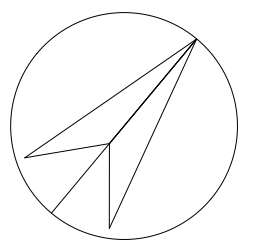
von Mast Nr. 3 bis Mast Nr.7

Gemarkung : DREVENACK
 Gemeinde : Hünxe
 Verbandsmd. : Hünxe
 Kreis : Wesel
 Reg.-Bez. : Düsseldorf
 Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Wesel
 Grundbuchamt : Wesel



Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	17.09.24	13:37:32
Erstellt:	04.10.16	15:16:35





110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Wesel - Pkt. Meppen Bl.4201

Abschnitt: Pkt. Lackhausen - Pkt. Bredenwinkel

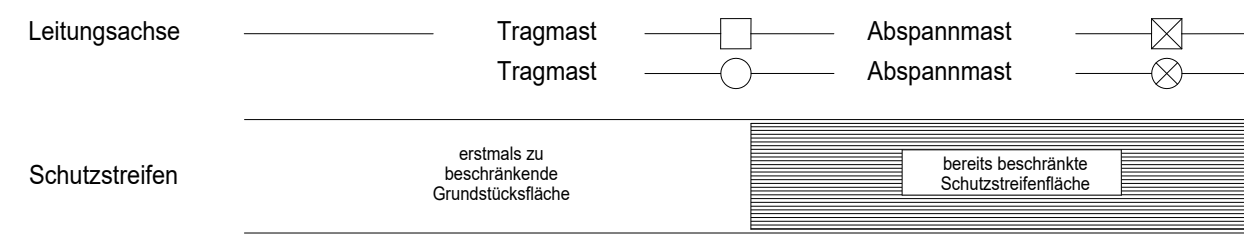
Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 3 bis Mast Nr.7

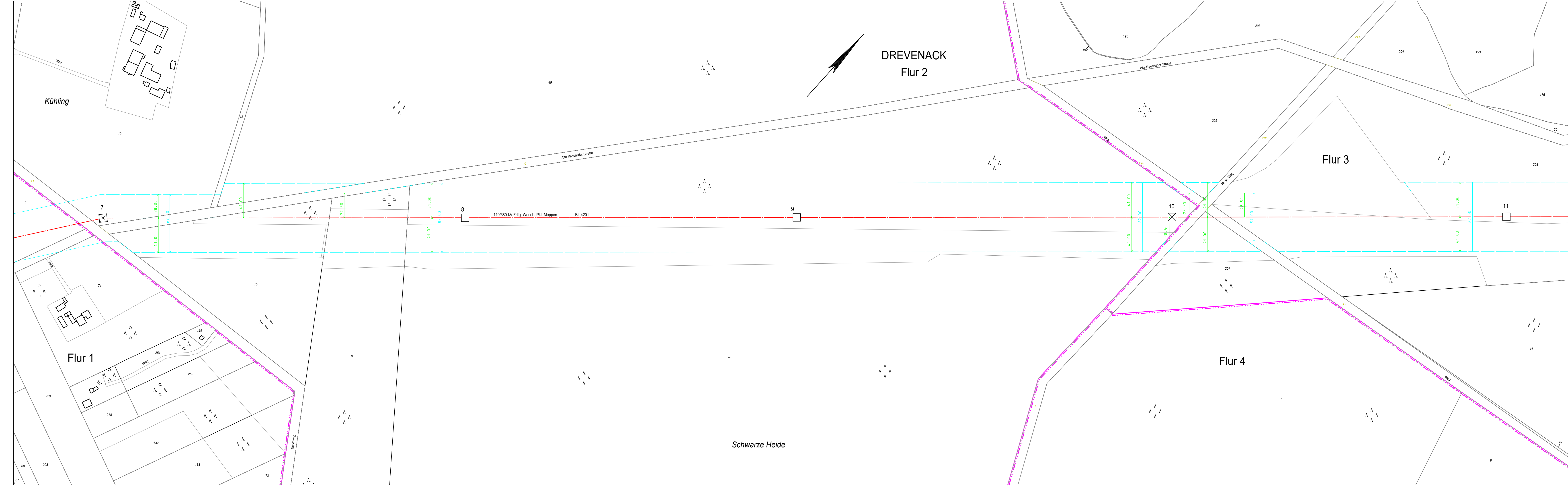
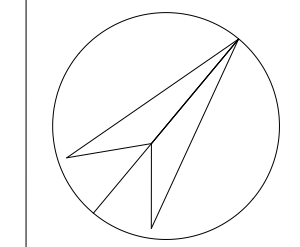
Gemarkung : DREVENACK
 Gemeinde : Hünxe
 Verbandsmd. : Hünxe
 Kreis : Wesel
 Reg.-Bez. : Düsseldorf
 Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Wesel
 Grundbuchamt : Wesel



Geändert:
 Geändert:
 Geändert:
 Geändert:

Ausgabe: 17.09.24 13:37:32
 Erstellt: 04.10.16 15:16:35



DREVENACK
Flur 2

Flur 3

Flur 4

Kühling

Flur 1

Schwarze Heide

110/380-kV Fritg. Wesel - Pkt. Meppen
BL.4201



[GeoNAM BPGE Info] Antwortschreiben 0575/2024BPGE GeoNAM An: Meike Strycek 18.09.2024 08:02
Von: "BPGE GeoNAM" <bpge-geonam@geomagic.io>
An: "Meike Strycek" <bauleitplanung@huenxe.de>

- 1 -

Datum:	18.09.2024	Von:	Andre Düker
An:	Gemeinde Hünxe Frau Strycek Dorstener Straße 24 46569 Hünxe	Abt.:	8300-FL/RB
Firma:		Unser Aktenzeichen:	0575/2024
Fax:	02858 / 69 222	Telefon:	0049 209 8812 8604
Kopie an:		Fax:	
		Folgeseiten:	

Betreff: Zu Ihrer Anfrage vom 16.09.2024

Nachricht: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56 im Bereich An der Insel zum Weseler Weg und Postweg zur A-3

Fernleitungsanlagen der Ruhr Oel GmbH, BP Gelsenkirchen, werden von o. g. Baumaßnahme nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Abt.8300-Fernleitungen
Andre Düker
E-Mail: GEL-Bauanfragen@bp.com



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Gemeinde Hünxe
z. H. Meike Strycek
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Ralf Springsguth | West – Duisburg
t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de
18.9.2024 | 56. FNP Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" in Hünxe
Unser Zeichen: West13_2024_122784

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bei Planungen von Windkraftanlagen, bitten wir darum ihre Anfrage auch an die <mailto:Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de> zu stellen.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.

Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

Freundliche Grüße



Digital signiert von Oliver Willen
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=Deutsche
Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-743051,
SN=Willen, G=Oliver, CN=Oliver Willen, E=
Oliver.Willen@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort: 26.04.2024
Datum: 2024.09.18 14:10:16+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0

i. A.

Oliver Willen

Ralf
Springsguth

Digital signiert von Ralf Springsguth
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=Deutsche
Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-739503,
SN=Springsguth, G=Ralf, CN=Ralf Springsguth, E=
Ralf.Springsguth@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2024.09.18 13:53:09+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0

i.A.

Ralf Springsguth

GELSENWASSER Energienetze GmbH
In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe

Gemeinde Hünxe
Postfach 11 63
46563 Hünxe

Gemeinde Hünxe	
Id. Nr.	eingegangen bei Poststelle am:
003704	24. SEP. 2024
ersetzend gescannt	kopierend gescannt

Ihr Zeichen: 61.20.10-56
Ihre Nachricht vom: 11.09.2024
Unser Zeichen: BNT-Ko

Name: Carsten Konold
Telefon: (02858) 909-743
Telefax: (02858) 909-702
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 19.09.2024

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
(1) Baugesetzbuch (BauGB);

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.
Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER Energienetze GmbH



GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsdirektion Niederrhein
In der Beckuhl 4
46569 Hünxe
Fon: +49 2858 909-00
Fax: +49 2858 909-797
info@gw-energienetze.de
www.gw-energienetze.de

Sitz der Gesellschaft:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 8796
USt-IdNr.: DE 251719835
Gläubiger-ID:
DE52 1100 0000 0341 47

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE14 4204 0040 0434 5013 00
BIC: COBADEFF

Geschäftsführer:
Thilo Augustin
Christian Creutzburg

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Gemeinde Hünxe
Fachgruppe III.2 - Bauplanung
Meike Strycek
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	61.20.10-56
Ihre Nachricht	11.09.2024
Unsere Zeichen	20240918_0033_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 20.09.2024

Behördliche Planung, Flächennutzungsplan

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.



Anlagen:

TG_20240918_0033_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20240918_0033_V01_TG-Aufstellung von Flächennutzungs- und
Bebauungsplänen.pdf
TG_20240918_0033_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

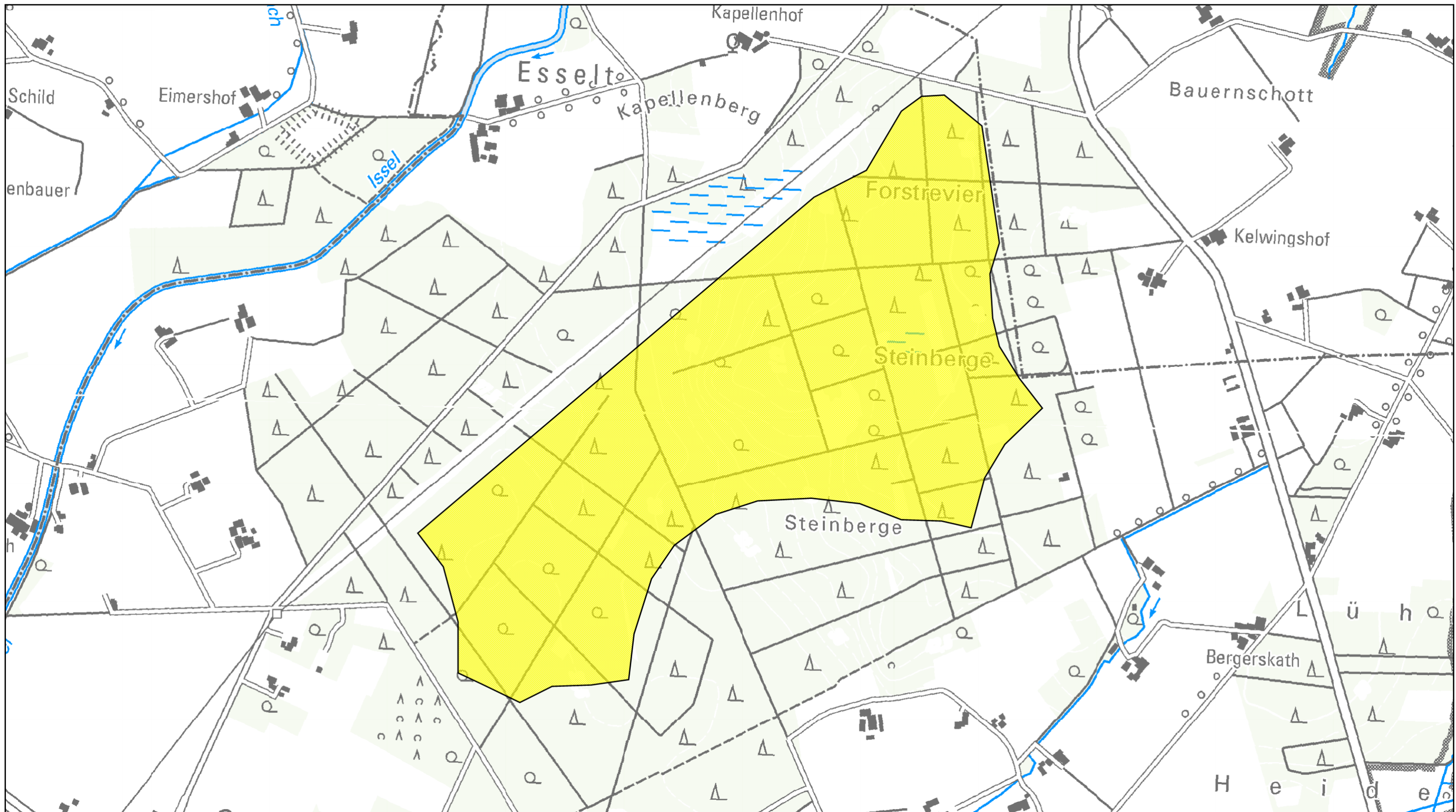
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273






Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635





In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Gasfernleitungen:

-  Verwaltung Thyssengas GmbH
-  geplante Gasfernleitung
-  stillgelegte Leitungsabschnitte
-  Umbaumaßnahme
-  Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

Kabel:

-  Fernmeldekabel
-  KKS-Kabel

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben
20240918_0033_V01



Projekt Behördliche Planung Flächennutzungsplan
61.20.10-56

Straße / Ort
X: 341980, Y: 5730799

Maßstab 1 : 10000	Erstellt von B-I-D	Erstellt am 18.09.2024
----------------------	-----------------------	---------------------------

Evonik Operations GmbH | Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44 | 45772 Marl

Gemeinde Hünxe
Meike Strycek
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

Evonik Operations GmbH
Pipelines | BL Logistics
Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44
45772 Marl

fernleitungsauskunft@evonik.com

Bauleitplanung@huenxe.de

Datum Evonik-Referenznummer BIL-Leitungsanfrage
24.09.2024 EV-10000-2674

Betreff: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB); 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter:
fernleitungsauskunft@evonik.com

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH | BL Logistics

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Dr. Harald Schwager, Vorsitzender
Geschäftsführung
Dr. Joachim Dahm
Johann-Caspar Gammelin
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Mollenkopf
Alexandra Schwarz

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 25.09.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
60.50.52.01-001/2024-355
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom: 11.09.2024

Ihr Zeichen: 61.20.10-56

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Das o.g. Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Berg-
werksfeldern „Haminkeln“ und „Rees“, sowie über dem auf Steinsalz
verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“, alle im Eigentum des Landes
NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Berg-
werksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen,
auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rech-
nen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

gez. Baginski

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



56. Ä. FNP "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" HünxeFabian.Galla An:
 Bauleitplanung 30.09.2024 13:57
 Kopie: Ingo.Gerhardt
 Von: <Fabian.Galla@strassen.nrw.de>
 An: <Bauleitplanung@huenxe.de>
 Kopie: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>

2 Attachments



Allgemeine Forderungen B-Straßen.pdf Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern sich die Änderung des FNP in der Nähe von Bundes- oder Landesstraßen befindet, so sind die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen jeweils zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ferner bitte ich folgende Punkte zu beachten:

- Arbeiten von Grundstücken der Bundes- oder Landesstraßen aus werden nicht gestattet.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit der Bundes- oder Landesstraßen ist zu gewährleisten.
- Das Abstellen von Material oder Baumaschinen im Bereich der Bundes- oder Landesstraßen wird nicht gestattet.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vorab der jeweiligen Straßenmeisterei mitzuteilen.
- Straßenbegleitgrün auf dem Grundstück der Bundes- oder Landesstraßen ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der hiesigen Niederlassung durchzuführen.
- Die vorgeschriebenen lichten Abstände zu den Bundes- oder Landesstraßen sind einzuhalten und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen.
- Direkte Zufahrten zur Bundes- oder Landesstraße werden nicht gestattet, die Zuwegung hat über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen.
- Sollte eine Erschließung nur über eine Zufahrt zur Landesstraße möglich sein, ist diese in dem gesonderten Verfahren der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und damit verbundene Auflagen zu erfüllen. Dies gilt auch bei indirekter Erschließung z.B. über Feldwege.
- Die Leitungs-Kreuzungen von Bundes- und Landesstraßen ist mittels Nutzungsvertrag gesondert zu regeln oder über einen bestehenden Rahmenvertrag abzuwickeln. Kreuzungen sind grundsätzlich orthogonal zur Straßenachse bzw. auf kürzestem Wege und in geschlossener Bauweise durchzuführen.
- Die Leitungs-Kreuzung von Bundes- und Landesstraßen ist nur außerhalb von Knotenpunkten mit einem Mindestabstand von 20 m (von der Knotenpunktmitte) zulässig.
- Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs speziell durch Eiswurf und sich von der Windenergieanlage lösenden Bauteilen gesehen. Zur

Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zu den Straßen einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen gemessen bis zur Rotorblattspitze.

- Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fabian Galla

Planungsabteilung

Landesbetrieb Straßenbau .NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12
46483 Wesel

Tel.: 0281 / 108-238

Fax: 0281 / 108-255

e-mail: fabian.galla@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen Bundesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).
Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.

4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.
6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.
7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Gemeinde Hünxe
Bauen und Planen
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

30.09.2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
310-11-45.156
bei Antwort bitte angeben

Herr Volmering
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281-33832-19
Martin.Volmering@wald-und-
holz.nrw.de

**56. Änderung der FNP der Gemeinde Hünxe
Flächen für Windenergie als Sondergebiet (Sonderbaufläche) im Rah-
men einer isolierten Positivplanung (IPP) gemäß § 249 Abs. 1 BauGB**
Ihr Schreiben vom 11.09.2024; Az: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des o.g. Vorhabens haben seit Anfang 2023 Gespräche und Orts-
termine sowohl mit der Gemeinde Hünxe, als auch potentiellen Vorhabenträ-
gern stattgefunden; an diesen hat teils auch der Fachbereich IV des Landes-
betriebes Wald und Holz NRW teilgenommen. Das Gemeindegebiet Hünxe
weist eine Waldanteil von ca. 37% auf. Eine Zugänglichkeit von Waldflächen
ist daher grundsätzlich gemäß LEP NRW 2017 i.V.m. der 2. Änderung des
LEP NRW möglich, jedoch beschränkt auf Waldflächen, die mit Nadelholz be-
stockt sind. Mischwaldflächen mit überwiegend Laubholz sind einer Nutzung
nicht zugänglich.

Im Zuge der erfolgten Gespräche und Ortstermine wurden Nadelmischwald-
flächen festgestellt, die gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben (u.a.
Windenergieerlass vom 08.05.2018) für die Errichtung von Windenergieanla-
gen potentiell geeignet sind.

Gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe
werden aus forstbehördlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken
vorgetragen.

Ob tatsächlich die in der Begründung genannte Maximalzahl von sieben Anla-
gen errichtet werden kann, ist derzeit nicht abschätzbar. Die Klärung dieser
Fragestellung bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Innerhalb des Planbereiches stocken auch Waldflächen, die für die Errichtung
von Windenergieanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben nicht zugänglich
sind, weshalb in den o.g. Ortsterminen einige der angedachten Standorte aus



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





forstbehördlicher Sicht abgelehnt wurden. Bei der konkreten Festlegung der Standorte für die Windenergieanlagen ist zu beachten, dass der Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwald aus forstbehördlicher Sicht nicht zugestimmt wird. Insbesondere wird auch einer Inanspruchnahme von nahezu geschlossenen *Ilex-Aquifolium*-Beständen aus forstfachlicher Sicht nicht zugestimmt; unter anderem deshalb, weil es sich bei diesem Laubgehölz um eine national geschützte Art handelt. Die im Windenergieerlass genannten Ausschlussgründe sind auch für die Planung von Zuwegungen und Kabeltrassen zu beachten.

Bezüglich der Übersicht zu den Eignungsflächen „Wald“ im Geltungsbereich (Abbildung, S. 37 der Begründung) weise ich darauf hin, dass die dort vorgenommene Klassifikation von mir im Zuge der Abgabe dieser Stellungnahme vor Ort nicht überprüft wurde. Auch sind die in der „Beikarte“ Anlage 8 dargestellten nicht überbaubaren Flächen nicht im Detail und auf Vollständigkeit überprüft worden. Aufgrund der stattgefundenen Ortstermine ist nicht auszuschließen, dass weitere Waldflächen einer Überbauung nicht zugänglich sind. Eine örtliche Überprüfung der betroffenen Waldflächen vor Erstellung der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird daher empfohlen.

Die Festlegung der exakten Standorte der Windenergieanlagen bleibt den entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Der Inanspruchnahme von Mischwäldern mit überwiegend Laubholz wird – wie bereits oben ausgeführt – nicht zugestimmt.

Gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW sind die negativen Auswirkungen von Waldumwandlungen durch die Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstungen) zu kompensieren. Die Ersatzaufforstungen sind in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG auf zu Verfügung stehenden Flächen nachzuweisen. Bezüglich der Ausführungen unter 5.4 der Begründung weise ich darauf hin, dass in Gebieten mit einem Waldanteil unter 40 % für Waldverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind (Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald; MUNLV 2008). Nach derzeitigem Stand ist aufgrund der Bestandstypen, -alter und -strukturen sowie der erfüllten Waldfunktionen davon auszugehen, dass das erforderliche Verhältnis Waldumwandlung zu Ersatzaufforstung bei 1 zu 1,5 bis 1,6 liegen wird.

Ungeachtet dessen, dass für den Planbereich in der Waldfunktionenkartierung kein Erholungswald der Stufe 1 oder der Stufe 2 dargestellt ist, erfüllen die im Naturpark Hohe Mark gelegenen Waldflächen des Planbereiches Erholungsfunktionen.

Gemäß 2.6 der Begründung sind Hauptwanderwege oder -routen nicht gegeben. Diese Darstellung ist m.E. zu korrigieren, denn der Planbereich wird vom Hohe-Mak-Steig, einem seiner Landstreifer sowie mehreren örtlichen Wanderwegen (x13, A1, A2) gequert. Ein Konzept zur Lenkung der Wanderer/Waldbesucher ist daher – insbesondere für die Zeit der Bauphase – zu erarbeiten.



Hinweise:

- a. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden vermutlich einzelne Exemplare der national geschützten Art *Ilex Aquifolium* in Anspruch genommen. Eine diesbezüglich frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel ist sinnvoll.
- b. Entsprechend den Ausführungen unter 6.2, Absatz 2 des Umweltberichtes wurde dem Waldbereich keine herausragende oder besondere Bedeutung im Biotopverbund zugeordnet. Ich mache daher darauf aufmerksam, dass es sich beim Waldgebiet „Steinberge“ insgesamt um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung handelt (VB-D-4206-004).
- c. Gemäß S. 46 der Begründung übersteigt die Flächengröße des geplanten Sondergebietes mit 145,7 ha die Größe der Potentialfläche P02 (119,7 ha). Im Extremfall würden dann im Sondergebiet mehr Windenergieanlagen stehen als innerhalb der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen. Ob dies zulässig ist, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volmering



Stellungnahme S01405932, VF und VDG, Gemeinde Hünxe, AZ: 61.20.10-56, 56.

Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergiegebiet
Steinberge" Koordinationsanfrage Vodafone DE 30.09.2024 15:46 An:

bauleitplanung@huenxe.de

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

An: "bauleitplanung@huenxe.de" <bauleitplanung@huenxe.de>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Gemeinde Hünxe - Fachgruppe III.2 - Bauplanung - Meike Strycek
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01405932

E-Mail: TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com

Datum: 30.09.2024

Gemeinde Hünxe, AZ: 61.20.10-56, 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet
Windenergiegebiet Steinberge"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Hünxe
Fachgruppe III.2 - Bauplanung
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Ihr Zeichen	61.20.10-56
Unser Zeichen	III-2/Bra/go
Ansprechpartnerin	Frau Dr. Bradtke
Zimmer	A 415
Telefon	0211 8795-321
Telefax	0211 879595-321
E-Mail	alexandra.bradtke@hwk- duesseldorf.de
Datum	09. Oktober 2024

per E-Mail

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe „Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge“

hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11.09.2024 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Nach hausinterner Recherche befinden sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks. Bedenken oder Anregungen tragen wir daher nicht vor.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB machen wir keine Angaben.

Freundliche Grüße
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

gez. Dr. Alexandra Bradtke
Referentin Standortpolitik

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Gemeinde Hünxe
Geschäftsbereich III
Frau Meike Strycek
Postfach 1163
46563 Hünxe

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Christa Janßen
E-Mail	christa.janssen@kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-3604
Telefax	0281 207-67 3604
Ihr Schreiben	11.09.2024 61.20.10-56
Mein Zeichen	601-20173/24
Öffnungszeiten	Mo. bis Fr. von 8:30 bis 12:00
Datum	10.10.2024

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe, hier: Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) – Stellungnahme des Kreises Wesel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen. Weiter besteht auch kein Widerspruch zum derzeit laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festsetzung von Windenergiebereichen.

Zugleich greift die Änderung des Flächennutzungsplans auf grundsätzlich geschützte Bereiche zu, bzw. es werden wesentliche Schutzgüter von der Planung berührt. Daher halte ich es für selbstverständlich, dass die Planung eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Schutzgütern erfordert, um in der Abwägung die bestmögliche Umweltqualität auch unter der Voraussetzung der Windenergiegewinnung zu gewährleisten.

In diesem Sinne bitte ich, die Stellungnahme aus Sicht der betroffenen Fachbehörden der Kreisverwaltung als Hinweise im Sinne des §4 (1) BauGB in Verbindung mit § 4a (1) BauGB als Angebot zu verstehen, die Gemeinde bei der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange zu unterstützen. Gerne ist die Kreisverwaltung bereit die Stellungnahme zu erläutern. Sofern sich Vorbehalte sich in diesen Gesprächen aufklären lassen, bin ich zu einer Anpassung dieser Stellungnahme im Interesse einer Entlastung der Abwägung bereit.

Aus Sicht der Fachbehörden nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe / Schermbeck“.

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den o.a. Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken, **wenn die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans in die Abwägung einbezogen und z. B. durch eine konkretisierende Bauleitplanung die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes gewahrt werden.**

➤ Für die Bauleitplanung ergeben sich hinsichtlich der Umweltprüfung/Begründung insbesondere folgende Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse:

- Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes das Entwicklungsziel gem. § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen, insbesondere sind:

- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
 - der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
 - Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
 - naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln
 - geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
 - das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
 - Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.
- Des Weiteren gelten für den insgesamt 359 ha großen Entwicklungsraum E 8 „Forstrevier Sternberge“ im Konkreten:
 - Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten. Der Nadelholzanteil ist langfristig in einheimische, standortgerechte Bestände zu überführen.

-
- Die vorhandenen Biotope (Heide- und Trockenrasenflächen, magere Wegraine, Fließgewässer, Quellbereiche und Feuchtwiesen) sind zu erhalten und zu optimieren.
 - Die Erhaltung und Optimierung gilt ebenfalls für alle soeben aus dem Landschaftsplan zitierten Bereiche, welche sich beispielsweise in einem Nadelholz-dominiertem Bereich befinden. Insbesondere Heideflächen und weitere Offenlandbiotope – welche sich aber beispielsweise in einem laut Planunterlagen zulässigen Bereich (überwiegend Nadelgehölze) befinden – sind im Rahmen einer konkreteren Bauleitplanung in die Abwägung einzubeziehen und zur Wahrung der Ziele des Landschaftsplans so weit als möglich auszuschließen.
 - Des Weiteren setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes das insgesamt 340 ha große Landschaftsschutzgebiet L 3 „Forstrevier Steinberge“ mit folgendem Schutzzweck fest:
Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich des Waldgebietes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, zusammenhängenden Waldfläche und der Heiderelikte
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
 - b) wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
 - c) wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die lokale und regionale Erholung.
 - Zur Sicherung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes gelten z. B. die Verbote:
 - Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
 - Nr. 2 Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.
 - Außerdem setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplan den insgesamt 359 ha großen Maßnahmenraum M 5 „Forstrevier Steinberge“ fest:
Entwicklungsmaßnahmen:
 - Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
 - Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)Optimierungsmaßnahmen:
 - Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Heide und Sandmagerrasen
 - Aufgrund der Überplanung von 145,7 ha im zentralen Bereich des insgesamt ca. 340 ha großen Landschaftsschutzgebietes L 3 „Forstrevier Steinberge“ sind die wesentlichen zur Erreichung der Schutzzwecke relevanten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie erforderliche Maßnahmen bei der Planung zu berücksichtigen. Die auf Grund anderer fachgesetzlicher Vorgaben als „nicht überbaubare Flächen“ (Laubwald und Bodendenkmal) ermittelten Bereiche

stellen nur einen Teil der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sicher. Als weitere im besonderen Maße für den Naturhaushalt und somit für den Schutzzweck relevant sind die in den Entwicklungszielen genannten Elemente/Strukturen einzubeziehen. Dies sind neben der allgemeinen Walderhaltung, der Laubwaldentwicklung im Besonderen, dem kulturlandschaftlich bedeutsamen Bodendenkmal, Heiden und Sandmagerrasen, Feuchtflächen sowie natürliche Reliefstrukturen wie der Terrassensprung u.a. mit den Hohlwegrelikten, die in dem reliefarmen Gebiet auch für das Landschaftsbild sowie für die Erholung im besonderen Maße schutzzweckrelevant sind.

- Insbesondere die für die naturschutzrechtlichen Schutzzwecke relevante Elemente/Strukturen, die nicht ohne weiteres wiederhergestellt bzw. kompensiert werden können, sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme auf Grund der geplanten Nutzung für Windenergie wäre zu begründen und nur in Ausnahmefällen zuzulassen.
- Hinsichtlich der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits durch den Ausbau der Hochspannungsleitungen erhebliche Beeinträchtigung erfolgt sind.
- Da eine sachgerechte Bewältigung der Konfliktlage der widerstreitenden Belange im Einzelfall (Bauantrag) nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten erfolgen kann, ist eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene bedenklich. Aus diesem Grund halte ich mit Blick auf Natur- und Landschaft eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung für geboten.

Anregung:

- Die am Rande des Plangebietes gelegenen größeren Laubwaldflächen, die als „nicht überbaubare Fläche“ festgestellt sind, sollten aus dem Windenergiebereich herausgenommen werden, da sie hinsichtlich der Zielsetzung der Planung ohne Bedeutung sind.

Hinweise:

- Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt.
Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen.
- Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung Bezug zu nehmen.
- Hinsichtlich der dem in Rede stehenden Flächennutzungsplan widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten diese im vorliegenden Fall gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz bei einem Verzicht auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Artenschutzrecht

1. Allgemeines

- Die Beurteilung der Zulässigkeit von *Windenergieanlagen* im Plangebiet soll mit der Einbeziehung der sog. „**dazugehörigen Nebenanlagen**“ einhergehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG, Definition nach § 3 Nr. 15a EEG). Eine „*dazugehörige Nebenanlage*“ ist danach eine

Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind). Hierauf sollte der Umweltbericht verweisen.

- Die Planung des **Windenergiegebietes** in Hünxe-Steinberge darf nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen. Dazu im Einzelnen:

Das Artenschutzrecht wurde im Sinne der Energiewende seit Juli 2022 mehrfach modifiziert, und es stehen noch weitere Änderungen wichtiger Rechtsvorschriften an. Teilweise werden sich Zuständigkeiten bzw. Verantwortungsbereiche verändern (artenschutzbezogene Vorschriften im BauGB in Planung). Hierauf wird verwiesen. Die nachfolgende Ausführung zur Verträglichkeit des geplanten Sondergebietes mit dem Artenschutzrecht kann insofern nur im Sinne einer Momentaufnahme verstanden werden. Dies liegt u.a. daran, dass die auf der sog. **EU-Notfallverordnung** [VO EU Nr. 2022/2577 in der Fassung der VO (EU) 2024/223] basierende **Verfahrensvorschrift § 6 WindBG** (zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes mit modifizierter ASP zur Verfahrensbeschleunigung) nach jetzigem Stand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG **zum 01.07.2025 auslaufen** bzw. durch die Bestimmungen der sog. RED III (RL EU 2018/2001 i.d.F. der RL EU 2023/2413) bzw. deren bundesdeutsche Umsetzungsnormen ersetzt werden wird. Würde zwischen dem 01.07.2025 und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme u.U. ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung von Windenergieanlagen in Betracht. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass es rechtzeitig ein Nachfolgeverfahren geben wird.

- Es wird auf **Kapitel 3.2.8 der Arbeitshilfe** für Städte, Gemeinden und Regionalplanungsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen **zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“**, Stand 09.07.2024, verwiesen, wonach § 6 WindBG (modifizierte Artenschutzprüfung) nur die Zulassungsebene betrifft und sich aus der Bestimmung grundsätzlich **keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung** im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben. Dort heißt es weiter: „Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann auf dieser Grundlage nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Absatz 2 ROG bzw. § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.“

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2024_08_19_mhkbd_mwike_munv_final_arbeitshilfe_wind-an-land_0.pdf

Hinweis: Die Bezeichnung Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG) steht der Bezeichnung **Windenergiebereich** gleich (LEP 2024).

2. modifizierte Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG

2.1 Thema: windenergiesensible Tierarten

- Die Kartierung *Ecoda 2022*, auf die im Umweltbericht (S. 44) verwiesen wird, ist hier nicht bekannt bzw. sie lag den Unterlagen auch nicht bei. Wenn es im Bezugsgutachten *Ecoda* um „Abstandsangaben in Metern“ geht, dann scheint gemeint zu sein, die Distanz zwischen einem tatsächlich bereits anvisierten, konkreten WEA-Anlagenstandort zu einer Fortpflanzungsstätte und nicht der Abstand zwischen der geplanten Windenergiebereichsgrenze zu einer Fortpflanzungsstätte. Dies gilt es klarzustellen.
- **Wenn der Gutachter einen Bereich um den Horst (als Mittelpunkt) abgemessen hat und diesen sodann z.B. als Nahbereich bezeichnet, wäre das nicht korrekt:** Die vorhabenbezogene Ermittlung des (verbotsauslösenden) signifikant erhöhten Tötungsrisikos einer Groß- oder Greifvogelart ergibt sich durch die Messung der Distanz zwischen Mastfußmittelpunkt der geplanten WEA und der Fortpflanzungsstätte (Horst).
- Auf die Abstände (Zonierung) in der Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG wird verwiesen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass in einem FNP-Verfahren die konkreten Maststandorte noch nicht bekannt sind.
- Die im Umweltbericht aufgeführten, relevanten Arten: Wespenbussard, Baumfalke und Rotmilan zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG zu den streng geschützten und windenergiesensiblen Vogelarten.
- Im Verfahren nach § 6 WindBG darf die Genehmigungsbehörde im Einzelzulassungsverfahren bezogen auf identifizierte Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu lösen sind, vom Grundsatz her eine **Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm** anordnen (§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG i.V.m. § 45 d BNatSchG).
Die Höhe der jährlichen Zahlung (durch den Betreiber der WEA) beträgt:
 1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen,
 2. ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.Diese Zahlungsverpflichtung besteht selbst dann, wenn geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Konfliktlösung zwar gegeben sind, aber ihre Wertigkeit im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2 BNatSchG oberhalb der gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt, ihre Anordnung also unverhältnismäßig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG analog wäre (s. auch VZE Kap. 3.2.2.4).
Eine ersatzweise Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Lösungsansatz gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2.4).
- Würde zwischen dem 01.07.2025 (Verfahren nach § 6 läuft aus) und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen (RED III) ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme nach hiesiger Auffassung ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung der Windenergieanlagen in Betracht. In Bezug auf Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend zu lösen sind oder der Zumutbarkeitsregel nicht entsprechen, käme dann im Rahmen der Prüfung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten gleichsam eine Zahlung in ein

Artenhilfsprogramm in Betracht. Gemäß § 45 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nr. 5 zugelassen (schlechter Erhaltungszustand der Population einer seltenen Art auf Landes- oder Bundesebene, der sich vorhabenbedingt negativ verändern könnte), ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten (z.B. Baumfalken-Schutz lt. *Gefährdungsliste* Bundesamt für Naturschutz wäre eine Verschlechterung grds. möglich).

dazu: Bundestagsdrucksache Nr. 20/2354 vom 21.06.2022, Seite 28:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf>

2.2 Thema: Pflanzenschutz

- Im Rahmen einer Begehung am 03.07.2024 hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass in dem Waldgebiet, das in Teilen überplant werden soll, größere Bestände **Ilex** (Stechpalme) wachsen. Dieser Fakt ist im Planungsverfahren ergänzend zu prüfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bst. c Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Abs. 1 und § 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) gehört die **Stechpalme** (*Ilex aquifolium*, wild lebende Population) zu den **national besonders geschützten Pflanzenarten**.

- Das Verfahren nach § 6 WindBG bezieht sich grds. auf alle Arten und alle Zugriffsverbote. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist eine diesbezügliche Kompensationsmaßnahme vorzusehen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu ergänzen.
- Aktuell gilt in Bezug auf national geschützte Pflanzen:
 - a) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort KEIN Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG wird), würden die "nur" national geschützte Arten (wie Ilex als wildlebende Form) nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht zu betrachten sein (also: wenn kein Windenergiegebiet => befasst sich der Artenschutz nicht mit national besonders geschützten Pflanzenarten).
 - b) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 6 WindBG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort ein qualifiziertes Gebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG wird), dann ist die Art Ilex (nach aktueller Auffassung) als national geschützte Pflanze prüfungsrelevant.
- Die Exemplare brauchen grds. nicht kartiert/gezählt zu werden, grds. reicht "das Vorhandensein" (vorhandene Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG => die Behörde prüft das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und informiert nach den Vorgaben der Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG den Antragsteller). Dem Antragsteller obliegt die Aufgabe, konfliktbezogen ein Maßnahmenkonzept einzureichen (Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2). In der Ausgestaltung des Konzeptes ist der Antragsteller frei (es gilt, den Genpool zu erhalten; in diesem Sinne: Schätzung wie viel Prozent macht der Ilexbewuchs

von jener Fläche aus, die abgeschoben/in Anspruch genommen wird; oder alternativ: zählen ab bestimmter Größe/ Ausgestaltung).

Anmerkung: Der Betreiber braucht für die Durchführung eines Verfahrens nach § 6 WindBG kein Artenschutzgutachten für sein WEA-Bauprojekt vorzulegen, nur ein sog. Maßnahmenkonzept.

Die hier beabsichtigte Planung ist mit dem oben erläuterten -bis einschließlich 30.06.2025 gültigen- und in der Anwendung relativ flexiblen Prüfungssystem nach § 6 WindBG (mASP) grds. kompatibel.

Die Vorschriften des Forstrechts bleiben von den Vorschriften des Artenschutzrechts (Kap. 5 BNatSchG) gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grds. unberührt.

3. Beratung durch den Naturschutzbeirat

- Es handelt sich um den ersten Fall einer sog. Isolierten Positivplanung bzw. einer Ausweisung von Windenergiebereichen in einem ökologisch bedeutsamen Wald, in dem geschützte, teils auch windenergiesensible Tiere sowie artgeschützte Pflanzen ermittelt worden sind. Der RVR hat das Gebiet nicht als „Suchraum“ ausgewiesen bzw. nicht als Windenergiebereich/-gebiet vorgemerkt.
- Die UNB beabsichtigt, den **Naturschutzbeirat** zu unterrichten und sich mit Blick auf die Fortführung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauGB) beraten zu lassen. Die Beiräte sollen gemäß § 70 LNatSchG u.a. bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. Die Beiräte sind gem. § 70 LNatSchG vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Sitzung wird voraussichtlich Anfang Februar 2025 stattfinden.

4. Rückbaupflicht („Vermeidungsmaßnahme“)

- Es wäre sachdienlich, den späteren **Anlagenrückbau** in die Planungen und rechtlichen Überlegungen einzubeziehen (dazu Fachagentur Wind, Hintergrundpapier September 2021, „Rückbau von Windenergieanlagen - Ein Blick auf die Rückbauverpflichtung und weitere städtebauliche Instrumente“).

[https://www.fachagentur-](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf)

[windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf)

5. Sonstige Hinweise

- 5.1 Die o.g. artenschutzrechtliche Betrachtung ergeht auf der Basis der Erklärungen in den Leitfäden:
 1. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023
 2. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – **Modul A:** Genehmigungen *außerhalb* planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, u.a. Verfahren nach § 45 b BNatSchG, Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) – hier: in analoger Anwendung -

- Ein weiterer noch *unveröffentlichter* Leitfaden vom MUNV NRW, **sog. „Modul B“**, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen -vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber-. Es liegt hier leider keine Entwurfsfassung vor, die ansatzweise herangezogen werden könnte. Im Leitfaden Modul B soll erörtert werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist.

Die Stellungnahme in Sachen Artenschutz kann auch deshalb aktuell nur sehr allgemein gehalten werden.

- 5.2 Benutzung von Flächen in öffentlicher Hand

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand (Stichwort: Staatsforst) haben gem. § 11 b Abs. 1 EEG in der aktuellen Fassung die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, hat der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, gem. § 11 b Abs. 2 EEG nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden.

- 5.3 Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG)

In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es **insoweit keiner** Ausnahme oder **Befreiung**.

Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 (§ 26 Abs. 3) auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Eine antragsbezogene, naturschutzrechtliche Befreiung ist also entbehrlich.

- 5.4 Ausblick - neue artenschutzbezogene Verfahren (Modifizierung WindBG u. BauGB; *Entwurf*)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort:

- WINDENERGIE- Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, Zulassungsverfahren nach § 6 b WindBG-E
- WINDENERGIE - Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Flächenausweisung gemäß § 249 a Baugesetzbuch (BauGB-E)
- WINDENERGIE - Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001, Verfahren nach § 10 a BImSchG-E

Von diesen Verfahrenserleichterungen würden Antragsteller jedoch nur dann profitieren, wenn das Gebiet nicht nur als ein Windenergiegebiet, sondern ausdrücklich auch als *Beschleunigungsgebiet* ausgewiesen werden würde.

Eingriffsregelung

- Wie bereits in der Abbildung 2 des Umweltberichtes dargestellt, wird für den Großteil des auszuweisenden Sondergebietes Mischwald dargestellt. In der Anlage 6 werden die Waldformen konkretisiert. Allerdings sind keine Informationen vorhanden, die die Grundlage der Bewertung der Waldgebiete erläutern. Diese ist genauer darzulegen.
- Weiterhin werden Waldgebiete angegeben, die gleichen Teils Nadelholz sowie Laubholz enthalten. Gemäß 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW sind Nadelwaldflächen Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Für diese Flächen ist demnach anzugeben, ob Nadelbäume oder Laubbäume die vorherrschende Baumart bilden. Flächen, auf denen Laubbäume dominieren, sind ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.
- Ferner ist die Erschließung der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte in die Planung miteinzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob für die Anlage von Zuwegungen Laubwald/Laubmischwald dauerhaft in Anspruch genommen werden muss. Flächen, die innerhalb der nicht überbaubaren Flächen liegen, sind ggf. nicht ohne weiteres zu erreichen und sind demnach ggf. ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.
- Außerdem ist zu prüfen, ob bereits bestehende Wege ertüchtigt werden müssen und ob dies möglich ist, ohne dass Laubwald/Laubmischwald in Anspruch genommen wird. Sollte hierfür Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen werden, ist zu berücksichtigen, dass hierfür ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die Festlegung, wer für die Durchführung und die Kompensation der Wegeausbaumaßnahmen verantwortlich ist, erscheint aus hiesiger Sicht daher sinnvoll.
- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es sich das auszuweisende Sondergebiet, anders als in dem Erläuterungsbericht beschrieben, innerhalb eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung befindet.

Untere Jagdbehörde:

- Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wildverhalten gibt es bislang nur wenige Erkenntnisse. In einer aus Fallstudien zu einem Pilotprojekt resultierenden Abhandlung kommt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im LANUV vor einigen Jahren zu dem Ergebnis, dass Rotwild und daraus abgeleitet auch weitere große Schalenwildarten wie Reh- und Schwarzwild, die insgesamt als wesentlicher Marker für die Waldgebiete betrachtet werden können, weniger durch Windräder an sich als durch die mit Errichtung und Betrieb verursachten Folgewirkungen gestört werden.
- Rotwild meidet während und nach den Baumaßnahmen den Einzugsbereich der Windkraftanlagen großräumig. Später gewöhnt es sich an die Geräuschkulisse und die Schlagschatten der Rotorblätter - nicht nur bei Sonnenlicht, sondern vor allem auch nachts bei hellem Mondlicht -, wenn keine weiteren Störungen hinzukommen, im Laufe von ein bis zwei Jahren. Kommen jedoch weitere Störreize hinzu, werden die Anlagenbereiche zumindest in mond hellen Nächten gemieden. Die Gewöhnung wird erleichtert, wenn sie allgemein mit konsequenter Besucherlenkung (Sperrung der Baustraßen) einhergeht.
- Bei schwer zu beurteilenden Feindreizen wirken Schlagschatten aber auf Rehe selbst am Tage irritierend. Wildschweine sind von den Lichtemissionen am wenigsten betroffen.
- Bei hohen Anlagen kommen anlageeigene Lichtemissionen hinzu. Besonders bei adaptiven Einrichtungen, die über die Helligkeitswerte gesteuert werden, sind Leuchtfeuer bei schlechter Sicht oder nachts deutlich stärker. Rotwild, Rehe und auch Wildschweine gewöhnen sich auch an diese Lichtimpulse.
- Die Hauptbelastung von Windkraftanlagen für Rotwild und andere große Wildarten ergibt sich durch die Revierzerschneidung. Selbst nach dem Rückbau nach Errichtung der Anlagen bleiben überproportional breite Wege erhalten. Sie werden etwa von Wartungsfahrzeugen genutzt. Selbst bei einem partiellen Rückbau bleiben sie regelmäßig zugänglich. Nach Beobachtungen der Forschungsstelle ist die regelmäßige Frequentierung von Windkraftanlagen deutlich höher als etwa zur Überprüfung von Wasserleitungen im Wald. Die Wege erhöhen die Störwirkungen im Lebensraum nachhaltig, zumal sie auch andere Besucher nutzen. Dies lässt sich nur vermeiden, wenn man solche Wege auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für Unbefugte effektiv sperrt. Höhere Besucherzahlen erhöhen darüber hinaus das Risiko von Wildschäden.
- Windkraftanlagen über Waldgebieten stellen auch ein Risiko für heimische Vögel sowie Zugvögel und Fledermäuse dar, unabhängig von der Biotopwertigkeit. Die Kronenschicht verlagert die meteorologisch aktive Zone nach oben. Verschiedene Arten orientieren sich sehr stark an Landschaftsreliefs und fliegen nahe des Kronenbereiches. Fehlt über Wäldern die Thermik, ist ein Aufsteigen und ggf. Ausweichen daher offenbar schwieriger.

Untere Bodenschutzbehörde

- Die Prüfung mithilfe der BK 1:5000 hat ergeben, dass im Plangebiet keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vorliegen.
- Im Altlastenkataster ist im Plangebiet folgende Fläche verzeichnet:
 - **Abgrabung Steinberge/Am Bauernschott.**

Da die Fläche bei der Erstbewertung 2001 weder im Gelände noch auf den Luftbildern nachvollziehbar war, wurde der Fall aus dem Altlastenkataster gestrichen. Vermutlich wurde die Abgrabung seinerzeit nur beantragt aber nicht begonnen.

- Gemäß den vorliegenden Informationen ist nicht damit zu rechnen, dass es dort eine Verfüllung gibt, sollten es jedoch Auffälligkeiten bei zukünftigen Baumaßnahmen geben, ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.

Untere Immissionsschutzbehörde

In der Erläuterung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgeführt, dass die konkreten Standorte der Windenergieanlagen und die möglichen Produkttypen der einzelnen Windenergieanlagen erst in nachfolgenden Detailbetrachtungen bestimmt und im jeweilig gesonderten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dargestellt werden können.

- Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben können erst geprüft werden, wenn nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte und –typen und entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren eingereicht werden.
- Aufgrund der Gebietscharakteristik der näheren Umgebung des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erreicht werden kann.

Untere Wasserbehörde

- Eine Teilfläche im Südosten des Plangebiets liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzzone Haus Aap. Gemäß Wasserschutzzonverordnung (WSGVO) ist der Kahlschlag von über 3 ha Wald im Wasserschutzgebiet ein Verbotstatbestand.
- Weiterhin ist gemäß WSGVO die Errichtung oder das wesentliche Ändern von Windenergieanlagen, sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen und Versorgungsleitungen genehmigungspflichtig.
- Ein Antrag auf Genehmigung bzw. Befreiung nach WSGVO ist ggf. bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu stellen.
- Ich weise darauf hin, dass die Umgrenzungen der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht mit den aktuell geltenden Festsetzungen übereinstimmen. Ich rege an, die geltenden Wasserschutzzonen und festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach aktuellem Stand darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Janßen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe

mailto:meike.strycek@huenxe.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung
(Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Aus Sicht der von dem Dezernat zu vertretenden Belange bestehen keine
Bedenken und Anregungen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht
folgende Stellungnahme:
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im
Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine
Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder
Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des
Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder
Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls
nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-
, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu
beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert
wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang
dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern
liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im
Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.

Datum: 14.10.2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-WES-HUE-134-
319
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 257
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Bei geplantem Vorhaben sind keine ordnungsbehördlichen Verordnungen oder einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.

Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Datum: 14.10.2024

Seite 2 von 3

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-HUE-
134-319

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Stellungnahme 54.2 / Wasserversorgung, Grundwasser

Eingangs-Nr.: 1288/24

Az.: 54.06.10.15-14

Das Plangebiet liegt zum Teil in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Haus Aap“ und damit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Haus Aap“ sind einzuhalten. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Sachgebietes Grundwasser/Wasserversorgung keine Bedenken.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)



Ansprechpartner:

Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Wilden, Tel. 0211/475-9845, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.TOEB@brd.nrw.de

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de

Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Frau Köhler, Tel. 0211/475-5132, E-Mail: dezernat51@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Datum: 14.10.2024

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-WES-HUE-
134-319

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

und

https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
gez.

Carsten Halbfas

Version	Status	Datum	Zeichnender Benutzer	OE	Bearbeiter	Anmerkung
---------	--------	-------	----------------------	----	------------	-----------



NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe

Ihr Zeichen: 61.20.10-56
Ihre Nachricht vom: 11.09.2024

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821-221
Telefax: 0203 285349-221
Unser Zeichen: I.5/MSe
Datum: 15.10.2024

56. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11.09.2024 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Ortsteil Drevenack im Rahmen einer Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für die Forstwirtschaft“ überlagert mit der Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie Steinberge“.

Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leistet und damit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse dient.

Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe



EGLV

56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

elektronisch signiert
von Christian Hemprich
am 2024-10-17 10:06 +0200
Christian Hemprich (LW)

Datum 15.10.2024

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in
Christian Hemprich
T +49 (0) 201 104-2453
planverfahren@eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58 BIC
SPESDE33XXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus

blaugrünes Leben _____



241016_Stellungnahme zur 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56RZ NDRH Liegenschaften An:
 bauleitplanung@huenxe.de 16.10.2024 13:32
 Gesendet von: "Hornung, Andrea" <andrea.hornung@westnetz.de>
 Kopie: "RZ NDRH Liegenschaften"
 Von: "RZ NDRH Liegenschaften" <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>
 An: "bauleitplanung@huenxe.de" <bauleitplanung@huenxe.de>
 Kopie: "RZ NDRH Liegenschaften" <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>
 Gesendet von: "Hornung, Andrea" <andrea.hornung@westnetz.de>

I Attachment



Anschreiben an TÖB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber

- im Bereich der Mittel- und Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,
- sowie im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH

als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.

Im und angrenzend an den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe befinden sich Versorgungsleitungen, welche der öffentlichen Stromversorgung dienen und daher durch die Umsetzung des o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind Mindestabstände einzuhalten.

Hierzu ist eine vorherige Einweisung durch den Netzbetrieb der Westnetz GmbH zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich zur Terminabsprache frühzeitig an den Netzbetrieb unter: Netzbetrieb-niederrhein@westnetz.de.

Bitte beachten Sie, dass beim Bau und Betrieb in der Nähe von elektrischen Anlagen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht.

Der Netzverknüpfungspunkt für die dezentralen Erzeugungsanlagen kann erst nach Antragsstellung und Netzbeurteilung ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Vorhabens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Hornung

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952

Mobil: +49(0)1525 2135621

mailto:andrea.hornung@westnetz.de

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Jochen Dwertmann, Dr. Alexander Montebaur

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

USt.-IdNr. DE325265170

Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.

Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben – Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen

Von: Meike.Strycek@huenxe.de <Meike.Strycek@huenxe.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. September 2024 10:09

An: amt61@bottrop.de; anbau@fba.bund.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; bauleitplanung@dinslaken.de; Bauleitplanung_Hamminkeln@huenxe.de; bauleitplanung@rvr.ruhr; bauleitplanung@rag.de; bauplanung@schermbeck.de; bauleitplanung@wesel.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; bernd.isselhofst@gmx.de; bkd.planung@lvr.de; bn@gw-energienetze.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; db.immobilien.bodenordnungsverfahren@deutschebahn.com; dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com; dirkkkpraevention-opferschutz.wesel@polizei.nrw.de; du.poststelle@blb.nrw.de; fernleitungsauskunft@evonik.com; franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de; fu-rhl-nl-kr-strassenverwaltung@autobahn.de; gdws@wsv.bund.de; gel-bauanfragen@bp.com; gemeindebuero@kirche-drevenack.de; hansgeorg.haupt@t-online.de; huenxe@ekir.de; info630@bistum-muenster.de; info@guv-ev.org; info@khwesel.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@steag.com; info@zweckverband-issel.de; karstein.issel@gmail.com; klaus.hengefeld@tum-raesfeld.de; kleve@lwk.nrw.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; klaus.horstmann@kreis-wesel.de; klaus.lehmann@huenxe.de; Klaus.Stratenwerth@huenxe.de; landeseisenbahnaufsicht-nrw@eba.bund.de; leitungsauskunft@amripon.net; leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de; leitungsauskunft@thyssengas.com; lka@ekir.de; ludger.igel@strassen.nrw.de; Michael.Haesel@huenxe.de; neubaugebiete.de@vodafone.com; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; plan3.bs-ge@strassen.nrw.de; planauskunft@stadtwerke-dinslaken.de; planung@hwk-duesseldorf.de; planverfahren@eglv.de; post@lvr.de; poststelle@gd.nrw.de; poststelle@lanuv.nrw.de; registratur-do@bra.nrw.de; RZ NDRH Liegenschaften <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>; sb1-esn-lkn@eba.bund.de; service@sanktnikolaus-wesel.de; service <Service-5101@fv.nrw.de>; sextro@niederrhein.ihk.de; spielen-friedrichsfeld@ekir.de; fd15.student01@kreis-wesel.de; stadtplanung@voerde.de; Stellungnahmen Westnetz <Stellungnahmen@Westnetz.de>; toeb.nw@bundesimmobilien.de; torsten.ludes@lvr.de; t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de; wegerecht@rnr-gmbh.de; wesel.buero-der-geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de; wesel@kb.rlv.de; wsa-westdeutsche-kanale@wsv.bund.de; zentraleplanung.nd@vodafone.com; zr-dinslaken-wesel@bistum-muenster.de
Betreff: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hünxe führt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeine Hünxe durch.

Hiermit beteilige ich Sie gemäß § 4(1) BauGB im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen finden Sie ab dem 16.09.2024 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-56-sondergebiet-windenergie-steinberge-fruehzeitigebeteiligungderoeffentlichkeit/>

Ich bitte Sie darum, mir Ihre mögliche Stellungnahme bis zum 18.10.2024 einschließlich vorzulegen oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse zu senden:

Bauleitplanung@huenxe.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meike Strycek
Fachgruppe III.2 - Bauplanung



Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe
Tel. 02858/69-301
Fax 02858/69-222
www.huenxe.de
Meike.Strycek@huenxe.de



LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
Postfach 11 63
46563 Hünxe

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.10.2024
91.20-Hünxe 10/2024

Tel 0221 809-3399
maris.roehr@lvr.de

Betr.: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege Stellung zum oben genannten Verfahren bezugnehmend zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.

Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche sind in dem Planungsbereich nicht vorhanden. Allerdings befindet sich im Gebiet das Bodendenkmal „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege Steinberge“. Dieses ist von Bebauung frei zu halten. Es ist dankenswerterweise bereits in die Begründung mit aufgenommen worden.

Darüber hinaus bestehen mindestens seit dem ausgehenden 19 Jhdt. (vgl. historische Karte Preußische Neuaufnahme) im Walgebiet Steinberg ein historisches Wegenetz. Im Rahmen der Bauphase ist auf Erhalt des Wegenetzes zu achten.



Abbildung 1: Historisches Wegenetz mit eingetragenen Bodendenkmal in Gelb (Kartengrundlage: Preußische Neuaufnahme 1877-1915)

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Hünxe/Schermborck (2003/2004) setzt darüber hinaus für das **Landschaftsschutzgebiet Forstrevier Steinberge** (L3), welches hier von der Planung betroffen ist, folgende Schutzzwecke fest:

- **Erhaltung und Entwicklung** der großflächigen, zusammenhängenden Waldfläche und der Heiderelikte
- Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund
- charakteristische Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ich darf darauf hinweisen, dass die vorliegende Planung so weiterzuführen ist, dass sie den genannten Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.

Quelle: https://www.kreis-wesel.de/sites/default/files/C125827B002D066A/documents/landschaftsplan_raum_huenxe-schermbeck_1_textband.pdf

Für Fragen und Beratung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag
Marius Röhr



FW: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56Bauleitplanung An: Meike.Strycek@huenxe.de 20.10.2024 10:18
 Von: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@ericsson.com>
 An: "Meike.Strycek@huenxe.de" <Meike.Strycek@huenxe.de>

2 Attachments



Anschreiben an TÖB.pdf 56_fnp_plananlage_7_ergebnis_geltungsbereich.pdf

Sehr geehrte Frau Strycek,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.
 Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
 i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: Meike.Strycek@huenxe.de <Meike.Strycek@huenxe.de>

Sent: Thursday, 26 September 2024 10:58

To: FMB Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh <Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de>; Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>

Subject: WG: 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

You don't often get email from meike.strycek@huenxe.de. [Learn why this is important](#)
 ehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit wurden wir von der Deutschen Telekom Technik GmbH informiert, dass Sie bei der Planung von Windkraftanlagen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.

Die Stellungnahmen sind bis zum 18.10.2024 vorzulegen. Da Sie erst am heutigen Tage um Stellungnahme der 56. FNP-Änderung gebeten werden, würden wir Ihnen, falls Sie dies benötigen,

eine Fristverlängerung einräumen.

Sollten wir keine Nachricht von Ihnen bekommen, gehen wir davon aus, dass dies nicht nötig ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hünxe führt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe durch.

Hiermit beteilige ich Sie gemäß § 4(1) BauGB im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen finden Sie ab dem 16.09.2024 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-56-sondergebiet-windenergie-steinberge-fruehzeitigebeteiligungderoeffentlichkeit/>

Ich bitte Sie darum, mir Ihre mögliche Stellungnahme bis zum 18.10.2024 einschließlich vorzulegen oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse zu senden:

Bauleitplanung@huenxe.de

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Meike Strycek
 Fachgruppe III.2 - Bauplanung



Hünxe
 GEMEINDE

Gemeinde Hünxe

Dorstener Str. 24

46569 Hünxe

Tel. 02858/69-301

Fax 02858/69-222

www.huenxe.de

Meike.Strycek@huenxe.de



Gemeinde Hünxe	
Id. Nr.	eingegangen bei Poststelle am:
004530	04. NOV. 2024
ersetzend gescannt	kopierend gescannt

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Gemeinde Hünxe - Bauleitplanung
Postfach 1163
46563 Hünxe



Regionalverband Ruhr
Der Regionaldirektor
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Essen,
22.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Ruhr nimmt vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs „Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraumes“ sowie als öffentlicher Grundstückseigentümer mehrerer von der Planung betroffener Grundstücke, zu der vorliegenden Planung Stellung.

Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von 145,7 ha. Diese besteht überwiegend aus forstwirtschaftlich genutzter Waldfläche, mit einem Hauptanteil an Nadelwald.

Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen durch die Darstellung eines Sondergebietes im Rahmen einer isolierten Positivplanung die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet, über die drei bestehenden Windkonzentrationszonen im Gemeindegebiet (45. FNP-Änderung - „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) hinaus, geschaffen werden. Das Erfordernis dazu ergibt sich aus dem gestiegenen Bedarf geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte für Windenergieanlagen (WEA) aufgrund des gesetzlich geforderten Ausbaus Erneuerbarer Energien.

Der, seit dem 28. Februar gültige Regionalplan für die Metropole Ruhr legt das Planungsgebiet als „Fläche für Wald“ fest. Darüber hinaus gibt es Überlagerungen mit dem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

**Referat Freiraumentwicklung und
Landschaftsbau**
Team Regionale Freiraumstrategien
und -konzepte

Radke, Christine
radke@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069-729
F + 49 (0)201 2069 -369

Ihr Zeichen
61.20.10-56

Unser Zeichen
11-1-2-105-24/15-4

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0009 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE33
Steuernummer 112/5797/0116
USt. Id.Nr. DE 173667500



Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ist das Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt. Darüber hinaus gibt es für den gesamten Bereich eine Kennzeichnung als Wasserschutzgebiet und als Landschaftsschutzgebiet.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist Teil der Verbandsgrünflächen des Regionalverbands Ruhr, befindet sich aber nicht im Bereich von Regionalen Grünzügen. Die Kulisse der Verbandsgrünflächen wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt, da die zukünftigen Standorte der WEA vereinzelt, punktuell auftreten werden. Damit wird der Gesamtcharakter des Gebietes nicht in der Form geändert, dass eine Aufhebung des Status Verbandsgrünfläche gerechtfertigt würde.

Der Plangebiet befinden sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L3 „Forstrevier Steinberge“ und im „Naturpark Hohe Mark“. Allerdings gibt es im Plangebiet keine Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler sowie nach europäischem Recht ausgewiesene NATURA 2000-Gebiete. Es bestehen auch keine Festlegungen als „Bereiche zum Schutz der Natur“ im Regionalplan.

Nach Aussage des Umweltberichts sind im Untersuchungsraum bzw. Gesamttraum aus der Gruppe der WEA-sensiblen Vögel und Fledertiere entsprechend §45b BNatSchG das Vorkommen folgender Arten bekannt: Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und ergänzend Seeadler. Die Betroffenheit dieser Arten und mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind in den Genehmigungsverfahren durch entsprechende Artenschutzrechtliche Gutachten zu klären.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und der damit einhergehende Beitrag zu einer zukunftsfähigen Energiewende sind zentrale Ziele des RVR. Darüber hinaus kommt dem RVR, als einer der größten öffentlichen Grundstückseigentümer in der Region, eine besondere Verantwortung in diesem Zusammenhang zu. Der RVR beabsichtigt daher auf den eigenen, für die jeweilige Nutzung geeigneten Grundstücke den stärkeren und beschleunigten Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. In seiner Rolle als betroffener, öffentlicher Grundstückseigentümer, begrüßt der RVR ausdrücklich die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe zur Ausweisung des Sondergebiets „Windenergie Steinberge“.

Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf besteht aus Sicht des RVR vor dem Hintergrund der vorgenannten Punkte keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde HünxeSemrau, Sandra An:

Meike.strycek@huenxe.de 29.10.2024 15:31

Kopie: "Balkowski, Nadia", "Andrea.Schuermann@huenxe.de"

Von: "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>

An: "Meike.strycek@huenxe.de" <Meike.strycek@huenxe.de>

Kopie: "Balkowski, Nadia" <Nadia.Balkowski@lvr.de>, "Andrea.Schuermann@huenxe.de" <Andrea.Schuermann@huenxe.de>

Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe
LVR-ABR-AZ.: 55.2/24-002

Guten Tag Meike Strycek,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. In Hünxe ist mit o.g. FNP-Änderung die Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergie vorgesehen.

Im Umweltbericht wird richtigerweise auf das betroffene Bodendenkmal WES 171 „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege“ verwiesen. Weitere Verdachtsflächen werden ebenfalls genannt. Dabei wird das BD WES 171 als Ausschlusskriterium genannt und entsprechend auf einer Beikarte mit nicht überbaubaren Flächen aufgeführt. Die weiteren Verdachtsflächen sind nicht als nicht überbaubare Flächen aufgeführt. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass in diesen Bereichen versucht werden soll, Eingriffe beispielsweise durch die Positionierung auf bestehende Wege zu minimieren.

Auf S. 29 der Begründung wird ebenfalls auf das Bodendenkmal WES 171 sowie auf die weiteren Verdachtsflächen hingewiesen.

Auf S. 34-35 wird aufgeführt, dass das BD WES 171 von einer Bebauung freigehalten werden soll (s. Anlage 8 und S. 50 der Begründung). Dies gilt nicht für die sonstigen Verdachtsflächen.

Der Belang der Bodendenkmalpflege ist in der vorliegenden Planung angemessen berücksichtigt. Die Ausweisung des BD-Bereichs WES 171 als nicht überbaubares Gebiet ist äußerst positiv zu bewerten. Die verbleibenden Verdachtsflächen stellen nach erneuter fachlicher Prüfung keine vermuteten Bodendenkmäler dar. Daher ist auch deren Behandlung in der Planung angemessen.

Mit freundlichen Grüßen
Sandra Semrau

Verwaltungsbeamtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel: 0228 9834 - 137

Fax: 0221 8284 2253

sandra.semrau@lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de

www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege

Wer wir sind:

Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [X](#) | [Xing](#) | [LinkedIn](#)

Ihre Meinung ist uns wichtig.

E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: 0221 809-2255

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Per E-Mail an: Meike.Strycek@huenxe.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
Infra I 3 45-60-00/ III-1955-24-FNP	RAmtfr Lehmann	0228 5504-4577	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	04.11.2024

Betreff: 56. FNP- 'Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge"
hier: Anforderung einer Stellungnahme
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Bezug) sind Verteidigungsbelange berührt.

Die geplante Windenergiezone befindet sich innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage (LVR) Marienbaum und der Jettiefflugstrecke ED-R 150¹.

Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.

Jedoch kann es, aufgrund von Einschränkungen der LVR Marienbaum, vereinzelt zu Ablehnungen bzw. Verschiebungen kommen.

Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Beteiligungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0

Fax +49 (0) 228 5504-89 5763

FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

¹ [Download Veröffentlichungen - Portal Luftfahrtveröffentlichungen \(milais.org\)](#) unter ENR 6 Karten auf der S. 2.



BUNDESWEHR

Ich bitte mich im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-1955-24-FNP zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lehman
n Anna 1

Digital
unterschrieben von
Lehmann Anna 1
Datum: 2024.11.04
13:55:23 +01'00'

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Gemeinde Hünxe
Geschäftsbereich III
Frau Meike Strycek
Postfach 1163
46563 Hünxe

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Christa Janßen
E-Mail	christa.janssen@kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-3604
Telefax	0281 207-67 3604
Ihr Schreiben	11.09.2024 61.20.10-56
Mein Zeichen	601-20173/24
Öffnungszeiten	Mo. bis Fr. von 8:30 bis 12:00
Datum	25.11.2024

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe, hier: Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) – Stellungnahme des Kreises Wesel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans Bedenken. Diese können dann als ausgeräumt gelten, wenn die Belange von Natur und Landschaft so Berücksichtigung finden, dass die Ziele der Landschaftsplanung auch unter der Voraussetzung der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich gewahrt werden.

Einerseits steht die beabsichtigte Planänderung im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen. Weiter besteht auch kein grundsätzlicher Widerspruch zum derzeit laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festsetzung von Windenergiebereichen. Vielmehr steht es den Städten und Gemeinden frei, ergänzend zu den in der Regionalplanung definierten Windenergiebereichen Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Andererseits greift die Änderung des Flächennutzungsplans auf nach dem BNatSchG resp. durch den Landschaftsplan geschützte Bereiche zu. Es werden die mit der Gemeinde Hünxe einvernehmlich abgestimmten Entwicklungsziele des Landschaftsplans und wesentliche Schutzgüter von der Planung schwerwiegend berührt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, mit der Folge, dass nach §27 Abs. 3 BNatSchG eine besondere Beachtungspflicht hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht.

Die Planung setzt daher eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Zielen und Schutzgütern der Landschaftsplanung voraus. Daher halte ich es für notwendig im Sinne des §4 Abs. 2 Satz 5 BauGB aus Sicht der Fachbehörden des Kreises Wesel die entsprechenden Grundlagen mitzuteilen und zu erläutern.

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe / Schermbeck“.

Um den Belangen des Landschaftsplanes einschl. des Landschaftsschutzgebietes Rechnung zu tragen, rege ich die Gemeinde an, sich auf der FNP-Ebene mit den Eingriffen in das LSG vorab grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Plangebiet soll mit der Einbeziehung der sog. „dazugehörigen Nebenanlagen“ einhergehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG, Definition nach § 3 Nr. 15a EEG). Eine „dazugehörige Nebenanlage“ ist danach eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind). Hierauf sollte der Umweltbericht verweisen.

Es ist aus meiner Sicht zu befürchten, dass das bewaldete Landschaftsschutzgebiet entgegen der im weiteren genannten Entwicklungsziele und Schutzzwecke zu großen Teilen entwaldet und zerschnitten wird, wenn es jedem einzelnen Vorhabenträger im Rahmen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ überlassen und möglich wäre, nach Gutdünken jeweils eigene Infrastruktur und eigene Straßen als Nebenanlage anzulegen. Dabei muss bedacht werden, dass die Bauteile der Windenergieanlagen und die spezifischen Transport- und Montagemaschinen im Wald nicht ohne weiteres manövriert werden können. So ergibt sich, dass je nach Erschließungsnotwendigkeiten mehr oder weniger große Waldflächen gefällt und vor dem Hintergrund absehbarer Unterhaltungsnotwendigkeiten waldfrei gehalten werden müssen. Ziel muss es sein, im Sinne einer Eingriffsminimierung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG diese Waldverluste so klein als möglich zu halten. Ich rege an, dies abwägend zu berücksichtigen.

- Für die Bauleitplanung ergeben sich hinsichtlich der Umweltprüfung/Begründung insbesondere folgende Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse:
 - Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes gem. § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) das Entwicklungsziel dar:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen, insbesondere sind:

- *vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern*
- *der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Boden-erosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden*

mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen

- *Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten*
- *naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln*
- *geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren*
- *das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln*
- *Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.*

- *Des Weiteren gilt für den insgesamt 359 ha großen Entwicklungsraum E 8 „Forstrevier Sternberge“ im Konkreten:*
 - *Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten. Der Nadelholzanteil ist langfristig in einheimische, standortgerechte Bestände zu überführen.*
 - *Die vorhandenen Biotope (Heide- und Trockenrasenflächen, magere Wegraine, Fließgewässer, Quellbereiche und Feuchtwiesen) sind zu erhalten und zu optimieren.*

➤ Die Erhaltung und Optimierung schließt auch die o. g. Bereiche, welche sich beispielsweise in einem Nadelholzdominiertem Bereich befinden, ein. Insbesondere Heideflächen und weitere Offenlandbiotope – welche sich in einem laut Planunterlagen für WEA geeigneten Bereich (überwiegend Nadelgehölze) befinden – sind in die Abwägung einzubeziehen bzw. zur Wahrung der Ziele des Landschaftsplans so weit als möglich vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- ***Des Weiteren setzt der Landschaftsplan für den Änderungsbereich des FNP das insgesamt 340 ha große Landschaftsschutzgebiet L 3 „Forstrevier Steinberge“ mit folgendem Schutzzweck fest:***

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

- a) *zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich des Waldgebietes, insbesondere*
 - *zur Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, zusammenhängenden Waldfläche und der Heiderelikte*
 - *wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.*
 - b) *wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.*
 - c) *wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die lokale und regionale Erholung.*
- *Zur Sicherung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes gelten z. B. die Verbote:*
 - *Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu*

errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

- *Nr. 2 Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, ..., oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.*

- **Außerdem setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplan den insgesamt 359 ha großen Maßnahmenraum M 5 „Forstrevier Steinberge“ fest:**

Entwicklungsmaßnahmen:

- *Überführung von strukturalarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände*
- *Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)*

Optimierungsmaßnahmen:

- *Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Heide und Sandmagerrasen*

- Aufgrund der Überplanung von 145,7 ha im zentralen Bereich des insgesamt ca. 340 ha großen Landschaftsschutzgebietes L 3 „Forstrevier Steinberge“ sind die wesentlichen, zur Erreichung der Schutzzwecke relevanten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie erforderliche Maßnahmen bei der Planung zu beachten. Die auf Grund anderer fachgesetzlicher Vorgaben als „nicht überbaubare Flächen“ (Laubwald und Bodendenkmal) ermittelten Bereiche stellen nur einen Teil der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sicher. Als im besonderen Maße für den Naturhaushalt und somit für den Schutzzweck relevant, sind die in den Entwicklungszielen genannten Elemente/Strukturen einzubeziehen. Dies sind neben der allgemeinen Walderhaltung, der Laubwaldentwicklung im Besonderen, dem kulturlandschaftlich bedeutsamen Bodendenkmal, Heiden und Sandmagerrasen, Feuchtflächen sowie natürliche Reliefstrukturen wie der Terrassensprung u.a. mit den Hohlwegrelikten, die in dem reliefarmen Gebiet auch für das Landschaftsbild sowie für die Erholung im besonderen Maße schutzzweckrelevant sind.
- Insbesondere die für die naturschutzrechtlichen Schutzzwecke relevante Elemente/Strukturen, die nicht ohne weiteres wiederhergestellt bzw. kompensiert werden können, sind zu erhalten. Deren Inanspruchnahme auf Grund der geplanten Nutzung für Windenergie wäre fallweise zu begründen und nur in Ausnahmefällen zuzulassen.
- Hinsichtlich der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits durch den Ausbau der Hochspannungsleitungen erhebliche Beeinträchtigung erfolgt sind. Es liegen Summationseffekte vor.
- Eine sachgerechte Bewältigung der aufgezeigten Konfliktlage zwischen den widerstreitenden Belangen setzt eine vorausschauende Ordnung der Vorhaben voraus. Diese kann im Einzelfall, d.h. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht wirksam erfolgen. Vielmehr erscheint mir eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene bedenklich. Aus diesem Grund halte ich mit Blick auf Natur- und Landschaft eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung – z. B. durch Aufstellung eines Bebauungsplans für geboten.
- Da erst mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten, kommt der Bebauungsplan den Interessen der Projektträger im Sinne einer Klarstellung entgegen. Sie können in der Folge auf die Durchführbarkeit der abgestimmten Bauflächen resp. Festsetzungen und zügige Verfahren vertrauen.

Anregung:

- Die am Rande des Plangebietes gelegenen größeren Laubwaldflächen, die als „nicht überbaubare Fläche“ festgestellt sind, sollten aus dem Windenergiebereich herausgenommen werden, da sie hinsichtlich der Zielsetzung der Planung ohne Bedeutung sind.

Hinweise:

- Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt.
Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen.
- Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung Bezug zu nehmen.
- Hinsichtlich der dem in Rede stehenden Flächennutzungsplan widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten diese im vorliegenden Fall gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz bei einem Verzicht auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Artenschutzrecht

1. Allgemeines

- Die Planung des **Windenergiegebietes** in Hünxe-Steinberge darf nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen. Dazu im Einzelnen:

Das Artenschutzrecht wurde im Sinne der Energiewende seit Juli 2022 mehrfach modifiziert, und es stehen noch weitere Änderungen wichtiger Rechtsvorschriften an. Teilweise werden sich Zuständigkeiten bzw. Verantwortungsbereiche verändern (artenschutzbezogene Vorschriften im BauGB in Planung). Hierauf wird verwiesen. Die nachfolgende Ausführung zur Verträglichkeit des geplanten Sondergebietes mit dem Artenschutzrecht kann insofern nur im Sinne einer Momentaufnahme verstanden werden. Dies liegt u.a. daran, dass die auf der sog. **EU-Notfallverordnung** [VO EU Nr. 2022/2577 in der Fassung der VO (EU) 2024/223] basierende **Verfahrensvorschrift § 6 WindBG** (zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes mit modifizierter ASP zur Verfahrensbeschleunigung) nach jetzigem Stand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG **zum 01.07.2025 auslaufen** bzw. durch die Bestimmungen der sog. RED III (RL EU 2018/2001 i.d.F. der RL EU 2023/2413) bzw. deren bundesdeutsche Umsetzungsnormen ersetzt werden wird. Würde zwischen dem 01.07.2025 und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme u.U. ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung von Windenergieanlagen in Betracht. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass es rechtzeitig ein Nachfolgeverfahren geben wird.

- Es wird auf **Kapitel 3.2.8 der Arbeitshilfe** für Städte, Gemeinden und Regionalplanungsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen **zum Vollzug des „Wind-an-Land-**

Gesetzes“, Stand 09.07.2024, verwiesen, wonach § 6 WindBG (modifizierte Artenschutzprüfung) nur die Zulassungsebene betrifft und sich aus der Bestimmung grundsätzlich **keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung** im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben. Dort heißt es weiter: „Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann auf dieser Grundlage nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Absatz 2 ROG bzw. § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.“

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2024_08_19_mhkbd_mwike_munv_final_arbeit_shilfe_wind-an-land_0.pdf

Hinweis: Die Bezeichnung Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG) steht der Bezeichnung **Windenergiebereich** gleich (LEP 2024).

2. modifizierte Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG

2.1 Thema: windenergiesensible Tierarten

- Die Kartierung *Ecoda 2022*, auf die im Umweltbericht (S. 44) verwiesen wird, ist hier nicht bekannt bzw. sie lag den Unterlagen auch nicht bei. Wenn es im Bezugsgutachten *Ecoda* um „Abstandsangaben in Metern“ geht, dann scheint gemeint zu sein, die Distanz zwischen einem tatsächlich bereits anvisierten, konkreten WEA-Anlagenstandort zu einer Fortpflanzungsstätte und nicht der Abstand zwischen der geplanten Windenergiebereichsgrenze zu einer Fortpflanzungsstätte. Dies gilt es klarzustellen.
- **Wenn der Gutachter einen Bereich um den Horst (als Mittelpunkt) abgemessen hat und diesen sodann z.B. als Nahbereich bezeichnet, wäre das nicht korrekt:** Die vorhabenbezogene Ermittlung des (verbotsauslösenden) signifikant erhöhten Tötungsrisikos einer Groß- oder Greifvogelart ergibt sich durch die Messung der Distanz zwischen Mastfußmittlepunkt der geplanten WEA und der Fortpflanzungsstätte (Horst).
- Auf die Abstände (Zonierung) in der Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG wird verwiesen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass in einem FNP-Verfahren die konkreten Maststandorte noch nicht bekannt sind.
- Die im Umweltbericht aufgeführten, relevanten Arten: Wespenbussard, Baumfalke und Rotmilan zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG zu den streng geschützten und windenergiesensiblen Vogelarten.
- Im Verfahren nach § 6 WindBG darf die Genehmigungsbehörde im Einzelzulassungsverfahren bezogen auf identifizierte Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu lösen sind, vom Grundsatz her eine **Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm** anordnen (§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG i.V.m. § 45 d BNatSchG).

Die Höhe der jährlichen Zahlung (durch den Betreiber der WEA) beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Diese Zahlungsverpflichtung besteht selbst dann, wenn geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Konfliktlösung zwar gegeben sind, aber ihre Wertigkeit im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2 BNatSchG oberhalb der gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt, ihre Anordnung also unverhältnismäßig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG analog wäre (s. auch VZE Kap. 3.2.2.4).

Eine ersatzweise Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Lösungsansatz gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2.4).

- Würde zwischen dem 01.07.2025 (Verfahren nach § 6 läuft aus) und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen (RED III) ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme nach hiesiger Auffassung ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung der Windenergieanlagen in Betracht. In Bezug auf Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend zu lösen sind oder der Zumutbarkeitsregel nicht entsprechen, käme dann im Rahmen der Prüfung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten gleichsam eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm in Betracht. Gemäß § 45 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nr. 5 zugelassen (schlechter Erhaltungszustand der Population einer seltenen Art auf Landes- oder Bundesebene, der sich vorhabenbedingt negativ verändern könnte), ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten (z.B. Baumfalken-Schutz lt. *Gefährdungsliste* Bundesamt für Naturschutz wäre eine Verschlechterung grds. möglich).

dazu: Bundestagsdrucksache Nr. 20/2354 vom 21.06.2022, Seite 28:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf>

2.2 Thema: Pflanzenschutz

- Im Rahmen einer Begehung am 03.07.2024 hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass in dem Waldgebiet, das in Teilen überplant werden soll, größere Bestände **Ilex** (Stechpalme) wachsen. Dieser Fakt ist im Planungsverfahren ergänzend zu prüfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bst. c Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Abs. 1 und § 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) gehört die **Stechpalme** (*Ilex aquifolium*, wildlebende Population) zu den **national besonders geschützten Pflanzenarten**.

- Das Verfahren nach § 6 WindBG bezieht sich grds. auf alle Arten und alle Zugriffsverbote. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist eine diesbezügliche Kompensationsmaßnahme vorzusehen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu ergänzen.

- Aktuell gilt in Bezug auf national geschützte Pflanzen:
 - a) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort KEIN Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG wird), würden die "nur" national geschützte Arten (wie Ilex als wildlebende Form) nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht zu betrachten sein (also: wenn kein Windenergiegebiet => befasst sich der Artenschutz nicht mit national besonders geschützten Pflanzenarten).
 - b) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 6 WindBG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort ein qualifiziertes Gebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG wird), dann ist die Art Ilex (nach aktueller Auffassung) als national geschützte Pflanze prüfungsrelevant.
- Die Exemplare brauchen grds. nicht kartiert/gezählt zu werden, grds. reicht "das Vorhandensein" (vorhandene Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG => die Behörde prüft das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und informiert nach den Vorgaben der Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG den Antragsteller). Dem Antragsteller obliegt die Aufgabe, konfliktbezogen ein Maßnahmenkonzept einzureichen (Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2). In der Ausgestaltung des Konzeptes ist der Antragsteller frei (es gilt, den Genpool zu erhalten; in diesem Sinne: Schätzung wie viel Prozent macht der Ilexbewuchs von jener Fläche aus, die abgeschoben/in Anspruch genommen wird; oder alternativ: zählen ab bestimmter Größe/ Ausgestaltung).

Anmerkung: Der Betreiber braucht für die Durchführung eines Verfahrens nach § 6 WindBG kein Artenschutzgutachten für sein WEA-Bauprojekt vorzulegen, nur ein sog. Maßnahmenkonzept.

Die hier beabsichtigte Planung ist mit dem oben erläuterten -bis einschließlich 30.06.2025 gültigen- und in der Anwendung relativ flexiblen Prüfungssystem nach § 6 WindBG (mASP) grds. kompatibel.

Die Vorschriften des Forstrechts bleiben von den Vorschriften des Artenschutzrechts (Kap. 5 BNatSchG) gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grds. unberührt.

3. Beratung durch den Naturschutzbeirat

- Es handelt sich um den ersten Fall einer sog. Isolierten Positivplanung bzw. einer Ausweisung von Windenergiebereichen in einem ökologisch bedeutsamen Wald, in dem geschützte, teils auch windenergiesensible Tiere sowie artgeschützte Pflanzen ermittelt worden sind. Der RVR hat das Gebiet nicht als „Suchraum“ ausgewiesen bzw. nicht als Windenergiebereich/-gebiet vorgemerkt.
- Die UNB beabsichtigt, den **Naturschutzbeirat** zu unterrichten und sich mit Blick auf die Fortführung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauGB) beraten zu lassen. Die Beiräte sollen gemäß § 70 LNatSchG u.a. bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. Die Beiräte sind gem. § 70 LNatSchG vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Sitzung wird voraussichtlich Anfang Februar 2025 stattfinden.

4. Rückbaupflicht („Vermeidungsmaßnahme“)

- Es wäre sachdienlich, den späteren **Anlagenrückbau** in die Planungen und rechtlichen Überlegungen einzubeziehen (dazu Fachagentur Wind, Hintergrundpapier September 2021, „Rückbau von Windenergieanlagen - Ein Blick auf die Rückbauverpflichtung und weitere städtebauliche Instrumente“).

[https://www.fachagentur-](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf)

[windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf)

5. Sonstige Hinweise

- 5.1 Die o.g. artenschutzrechtliche Betrachtung ergeht auf der Basis der Erklärungen in den Leitfäden:
 1. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023
 2. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – **Modul A**: Genehmigungen *außerhalb* planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, u.a. Verfahren nach § 45 b BNatSchG, Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) – hier: in analoger Anwendung -
- Ein weiterer noch *unveröffentlichter* Leitfaden vom MUNV NRW, **sog. „Modul B“**, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen -vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber-. Es liegt hier leider keine Entwurfsfassung vor, die ansatzweise herangezogen werden könnte. Im Leitfaden Modul B soll erörtert werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist.

Die Stellungnahme in Sachen Artenschutz kann auch deshalb aktuell nur sehr allgemein gehalten werden.
- 5.2 Benutzung von Flächen in öffentlicher Hand
Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand (Stichwort: Staatsforst) haben gem. § 11 b Abs. 1 EEG in der aktuellen Fassung die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, hat der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, gem. § 11 b Abs. 2 EEG nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro

pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden.

- 5.3 Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG)
In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschützstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es **insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung**.

Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 (§ 26 Abs. 3) auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Eine antragsbezogene, naturschutzrechtliche Befreiung ist also entbehrlich.

- 5.4 Ausblick - neue artenschutzbezogene Verfahren (Modifizierung WindBG u. BauGB; *Entwurf*) *Gesetzesentwurf* der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort:
 - WINDENERGIE- Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, Zulassungsverfahren nach § 6 b WindBG-E
 - WINDENERGIE - Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Flächenausweisung gemäß § 249 a Baugesetzbuch (BauGB-E)
 - WINDENERGIE - Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001, Verfahren nach § 10 a BImSchG-E
 Von diesen Verfahrenserleichterungen würden Antragsteller jedoch nur dann profitieren, wenn das Gebiet nicht nur als ein Windenergiegebiet, sondern ausdrücklich auch als *Beschleunigungsgebiet* ausgewiesen werden würde.

Eingriffsregelung

- Wie bereits in der Abbildung 2 des Umweltberichtes dargestellt, wird für den Großteil des auszuweisenden Sondergebietes Mischwald dargestellt. In der Anlage 6 werden die Waldformen konkretisiert. Allerdings sind keine Informationen vorhanden, die die Grundlage der Bewertung der Waldgebiete erläutern. Diese ist genauer darzulegen.
- Weiterhin werden Waldgebiete angegeben, die gleichen Teils Nadelholz sowie Laubholz enthalten. Gemäß 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW sind Nadelwaldflächen Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Für diese Flächen ist demnach anzugeben, ob Nadelbäume oder Laubbäume die vorherrschende Baumart

bilden. Flächen, auf denen Laubbäume dominieren, sind ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.

- Ferner ist die Erschließung der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte in die Planung miteinzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob für die Anlage von Zuwegungen Laubwald/Laubmischwald dauerhaft in Anspruch genommen werden muss. Flächen, die innerhalb der nicht überbaubaren Flächen liegen, sind ggf. nicht ohne weiteres zu erreichen und sind demnach ggf. ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.
- Außerdem ist zu prüfen, ob bereits bestehende Wege ertüchtigt werden müssen und ob dies möglich ist, ohne dass Laubwald/Laubmischwald in Anspruch genommen wird. Sollte hierfür Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen werden, ist zu berücksichtigen, dass hierfür ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die Festlegung, wer für die Durchführung und die Kompensation der Wegeausbaumaßnahmen verantwortlich ist, erscheint aus hiesiger Sicht daher sinnvoll.
- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es sich das auszuweisende Sondergebiet, anders als in dem Erläuterungsbericht beschrieben, innerhalb eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung befindet.

Untere Jagdbehörde:

- Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wildverhalten gibt es bislang nur wenige Erkenntnisse. In einer aus Fallstudien zu einem Pilotprojekt resultierenden Abhandlung kommt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im LANUV vor einigen Jahren zu dem Ergebnis, dass Rotwild und daraus abgeleitet auch weitere große Schalenwildarten wie Reh- und Schwarzwild, die insgesamt als wesentlicher Marker für die Waldgebiete betrachtet werden können, weniger durch Windräder an sich als durch die mit Errichtung und Betrieb verursachten Folgewirkungen gestört werden.
- Rotwild meidet während und nach den Baumaßnahmen den Einzugsbereich der Windkraftanlagen großräumig. Später gewöhnt es sich an die Geräuschkulisse und die Schlagschatten der Rotorblätter - nicht nur bei Sonnenlicht, sondern vor allem auch nachts bei hellem Mondlicht -, wenn keine weiteren Störungen hinzukommen, im Laufe von ein bis zwei Jahren. Kommen jedoch weitere Störreize hinzu, werden die Anlagenbereiche zumindest in mond hellen Nächten gemieden. Die Gewöhnung wird erleichtert, wenn sie allgemein mit konsequenter Besucherlenkung (Sperrung der Baustraßen) einhergeht.
- Bei schwer zu beurteilenden Feindreizen wirken Schlagschatten aber auf Rehe selbst am Tage irritierend. Wildschweine sind von den Lichtemissionen am wenigsten betroffen.
- Bei hohen Anlagen kommen anlageeigene Lichtemissionen hinzu. Besonders bei adaptiven Einrichtungen, die über die Helligkeitswerte gesteuert werden, sind Leuchtfeuer bei schlechter Sicht oder nachts deutlich stärker. Rotwild, Rehe und auch Wildschweine gewöhnen sich auch an diese Lichtimpulse.
- Die Hauptbelastung von Windkraftanlagen für Rotwild und andere große Wildarten ergibt sich durch die Revierzerschneidung. Selbst nach dem Rückbau nach Errichtung der Anlagen bleiben überproportional breite Wege erhalten. Sie werden etwa von Wartungsfahrzeugen genutzt. Selbst bei einem partiellen Rückbau bleiben sie regelmäßig zugänglich. Nach

Beobachtungen der Forschungsstelle ist die regelmäßige Frequentierung von Windkraftanlagen deutlich höher als etwa zur Überprüfung von Wasserleitungen im Wald. Die Wege erhöhen die Störwirkungen im Lebensraum nachhaltig, zumal sie auch andere Besucher nutzen. Dies lässt sich nur vermeiden, wenn man solche Wege auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für Unbefugte effektiv sperrt. Höhere Besucherzahlen erhöhen darüber hinaus das Risiko von Wildschäden.

- Windkraftanlagen über Waldgebieten stellen auch ein Risiko für heimische Vögel sowie Zugvögel und Fledermäuse dar, unabhängig von der Biotopwertigkeit. Die Kronenschicht verlagert die meteorologisch aktive Zone nach oben. Verschiedene Arten orientieren sich sehr stark an Landschaftsreliefs und fliegen nahe des Kronenbereiches. Fehlt über Wäldern die Thermik, ist ein Aufsteigen und ggf. Ausweichen daher offenbar schwieriger.

Untere Bodenschutzbehörde

- Die Prüfung mithilfe der BK 1:5000 hat ergeben, dass im Plangebiet keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vorliegen.
- Im Altlastenkataster ist im Plangebiet folgende Fläche verzeichnet:
 - **Abgrabung Steinberge/Am Bauernschott.**Da die Fläche bei der Erstbewertung 2001 weder im Gelände noch auf den Luftbildern nachvollziehbar war, wurde der Fall aus dem Altlastenkataster gestrichen. Vermutlich wurde die Abgrabung seinerzeit nur beantragt aber nicht begonnen.
- Gemäß den vorliegenden Informationen ist nicht damit zu rechnen, dass es dort eine Verfüllung gibt, sollten es jedoch Auffälligkeiten bei zukünftigen Baumaßnahmen geben, ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.

Untere Immissionsschutzbehörde

In der Erläuterung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgeführt, dass die konkreten Standorte der Windenergieanlagen und die möglichen Produkttypen der einzelnen Windenergieanlagen erst in nachfolgenden Detailbetrachtungen bestimmt und im jeweilig gesonderten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dargestellt werden können.

- Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben können erst geprüft werden, wenn nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte und -typen und entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren eingereicht werden.
- Aufgrund der Gebietscharakteristik der näheren Umgebung des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erreicht werden kann.

Untere Wasserbehörde

- Eine Teilfläche im Südosten des Plangebiets liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzzone Haus Aap. Gemäß Wasserschutzzonverordnung (WSGVO) ist der Kahlschlag von über 3 ha Wald im Wasserschutzgebiet ein Verbotstatbestand.

- Weiterhin ist gemäß WSGVO die Errichtung oder das wesentliche Ändern von Windenergieanlagen, sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen und Versorgungsleitungen genehmigungspflichtig.
- Ein Antrag auf Genehmigung bzw. Befreiung nach WSGVO ist ggf. bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu stellen.
- Ich weise darauf hin, dass die Umgrenzungen der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht mit den aktuell geltenden Festsetzungen übereinstimmen. Ich rege an, die geltenden Wasserschutzzone und festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach aktuellem Stand darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eickelkamp



Stellungnahme OEG-20146, Vodafone West GmbH, 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56ND, ZentralePlanung, Vodafone An: Bauleitplanung@huenxe.de 17.09.2024 13:33
Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An: "Bauleitplanung@huenxe.de" <Bauleitplanung@huenxe.de>

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-20146

Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Datum 17.09.2024

56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



vodafone Order Entry
business

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General